Der deutsche Bund und die Union.

Ein Beitrag zur Geschichte und Kritik der Wirren in Deutschland während der Jahre 1849 und 1850.

Dresden,
Justus Naumann.
1851.

Wenn im Laufe der Zeit eine Frage zur Entscheidung zu kommen im Begriff ist, deren Beantwortung die Welt schon lange entgegenharrte, verlohnt es sich der Mühe ihrer Entstehung genauer nachzuforschen. Je leidenschaftlicher aber die Theilnahme ist, welche von der einen oder andern Seite derselben zugewendet worden, um so gebieterischer drängt sich die Forderung einer genaueren Betrachtung Demjenigen auf, der ein ruhiges Urtheil über dieselbe sich zu bilden bestrebt ist. Die Stellung, welche in der deutschen Verfassungsfrage seit bald zwei Jahren erst Preußen und Oestreich, dann eine Gruppe deutscher Staaten auf dieser, eine andere auf jener Seite gegen einander eingenommen haben, ist, wie begreiflich, zur lebhaftesten Parteifrage geworden. Wenn wir daher in dem jetzigen Augenblick naher Entscheidung dem Bedürfnisse folgen, uns deren Bedeutung zu versinnlichen, so haben wir es für Pflicht gehalten, dem Gange der Begebenheiten nach zu gehn, welche diesen Gegensatz hervorgerufen und auf die Höhe getrieben haben, auf der er sich heute befindet. Wenige werden in dem Aufsatze, den wir mit dieser Einleitung beginnen, etwas Neues finden. Manchem aber ist vielleicht die Erinnerung an das Bekannte, im Strome der Begebenheiten aber Verwischte, gerade im jetzigen Augenblicke willkommen.

Es ist bekannt, daß bis zum November 1848 das Preußische und Oestreichische Ministerium im besten, vertraulichsten Einvernehmen waren. Weniger hat das allgemeine, politisirende Publikum davon Kenntniß genommen, daß bis zu jenem Zeitraume beide Regierungen fast einverstanden waren, hinsichtlich der künftigen Gestaltung Deutschlands gemeinsam auf einer

Form zu beharren, die dem Preußischen Cabinet seine Entstehung verdankte. Es ist dies genau dieselbe, an welche die Oestreichische Note an die Nationalversammlung vom 4. Februar 1849 dachte, welche der Instruktion für den damaligen k. k. Bevollmächtigten v. Schmerling d. d. 27. Februar 1849, genau dieselbe, welche dem Münchener Entwurfe vom 27. Februar 1850 zu Grunde lag. Schon im Juli 1848 hatte Preußen diesen Gedanken, damals nur bezüglich der Vertretung der deutschen Regierungen bei der provisorischen Central-Gewalt, den einzelnen deutschen Regierungen durch seine Gesandten mittheilen lassen. Spätere Beweise von dem Beharren Preußens auf den Vorschlägen vom Juli für die künftige Gestaltung Deutschlands sind freilich, so viel wir wissen, nicht veröffentlicht worden, haben aber mehreren Männern, die mit der Regelung dieser Angelegenheiten betraut waren, in unzweifelhafter Gültigkeit vorgelegen. In demselben Augenblicke, als das von dem Fürsten Schwarzenberg vertretene Ministerium des jungen Kaisers von Oestreich im Begriff war, sein völliges Einverständniß mit diesem Vorschlage nach Potsdam kund zu geben, erschien zu allgemeiner Ueberraschung die bekannte Note vom 23. Januar 1849. Preußen, alle bisherigen Unterhandlungen mit Oestreich und andern deutschen Staaten ignorirend, erklärte darin den Bundesstaat als den einzigen Zielpunkt der gesammten Bestrebungen für die Einigung Deutschlands, natürlich also auch derer des Preußischen Cabinets.

Es ist bisher noch nicht gelungen, eine erschöpfende Erklärung für diesen plötzlichen Absprung von Ansichten und Meinungen zu finden, für welche Preußen bisher mit großem Eifer sich bemüht hatte. Unverkennbar aber liegt in diesem Schritte der Wendepunkt für die gegenseitige Stellung des Preußischen und Oestreichischen Cabinets. Selbstverständlich liegt in ihm zugleich ein beklagenswerther Wendepunkt für die Geschicke des

gesammten Deutschlands. Mit jenem Worte, Bundesstaat, das im Rausche des Jahres 1848 erfunden, zum Stichworte einer Partei geworden war, ohne daß es weder einem Staatsmanne, noch einem Professor gelungen wäre, seine entgegengesetzte Bedeutung zum bisherigen Staatenbunde mit befriedigender Erschöpfung zu erklären, stellte sich Preußen auf die Seite einer bestimmt bezeichneten Partei, gewann Preußen in und an dieser Partei so viel, daß mancher bittre Vorwurf aus der Vergangenheit verstummte, mancher leidenschaftliche Angriff auf folgende Schritte dieses Staates wesentlich abgeschwächt wurde. Ja er vermittelte den zweifelhaften Gewinn einer schwachen Majorität für die voreilige Schöpfung der preußisch-deutschen Kaiserwürde, die — so verbürgen glaubhafte Zeugnisse — schon beim Beginn der Frankfurter Nationalversammlung das ersehnte Ziel von Vielen der dortigen Volksvertreter war. Aber es verlor auch mit ihm einen großen Theil von der vertrauenden Zuneigung, die ihm bisher von vielen Unbefangenen gewidmet worden war. Die Ablehnung einer Würde, zu deren Verleihung die Schöpfer derselben weder das Recht noch die Mittel hatten, ist begreiflicher Weise sehr verschieden beurtheilt worden. Mit Uebergehung der Meinungen oder Vorwürfe, welche von einer Seite gegen dieselbe gerichtet worden, haben wir nur diejenige Ansicht von vielen Preußenfreunden entschieden abzulehnen, welche in ihr einen anerkennungswerthen Act der Großmuth oder mindestens der Ehrenhaftigkeit zu sehen meinen. Nur die Verblendung der Leidenschaft oder der bestimmteste Wille, sich und andere zu täuschen, ist im Stande, die gänzliche Unmöglichkeit der Annahme einer Würde zu übersehen, für deren Dauer und Erhaltung jedes Mittel fehlte. Wäre aber auch diese Ablehnung der alleinige Ausfluß einer ehrenhaften Gesinnung gewesen, so läge darin keineswegs ein Grund, um dadurch manchen folgenden Schritt zweifelhafter Treue an ge-

gebenem Worte zu rechtfertigen. Wir haben wenigstens bisher noch nicht erfahren, daß es der untadelhaften Ehrenhaftigkeit gestattet sei, deshalb von ihren strengen Gesetzen etwas nachzulassen, weil sie einen einzigen Augenblick der Versuchung glücklich widerstanden hat.

Kurz nach der Ablehnung der Kaiserwürde hatte die Königlich Preußische Regierung sämmtliche deutsche Regierungen zu Verhandlungen über die Herstellung der deutschen Einheit nach Berlin eingeladen. Wiewohl diese Einladung gleichzeitig an Oestreich gerichtet war, schien es dennoch jener Regierung angemessen, noch vor dem Beginn jener Verhandlungen die k. k. Oestreichische Regierung durch einen eigens dazu ernannten Bevollmächtigten, Herrn Generallieutenant v. Canitz, eine Denkschrift vom 9. Mai vorlegen zu lassen. In dieser sprach sie offen aus, daß sie im Begriff stehe im Einverständniß mit den übrigen hierzu eingeladenen Regierungen auf Grund eines engeren Bündnisses einen Bundesstaat zu Stande zu bringen, von welchem Beginnen sie erwarte, daß der Revolution ihre Macht benommen werde, weil dadurch die seit Kurzem gebildete Verbindung der sogenannten unitarischen (der nach der Einheit Deutschlands strebenden) Partei mit der demokratischen gelöst werden würde.

Die Herstellung der Macht und Einheit Deutschlands mit der Möglichkeit eines gemeinsamen und kräftigen Auftretens vor dem Auslande und einer freien und fruchtreichen Entwickelung wahrhaft freisinniger Institutionen im Innern;

die Schöpfung einer kräftigen nicht durch die Möglichkeit inneren Widerspruchs in sich selbst gelähmten, also einer einheitlichen Executivgewalt;

endlich die Bildung einer Nationalvertretung in Staatenhaus und Volkshaus mit gesetzgebenden Befugnissen.

Dies sind die Worte, mit denen Preußen damals die gesammten Bedürfnisse der nach Einheit strebenden deutschen Nation und somit den Zielpunkt seiner Bestrebungen erschöpfend bezeichnen zu müssen meinte.

Daran reihte sich eine ausführliche Darlegung der Gründe darüber, daß Oestreich dem auf solcher Grundlage zu errichtenden Bundesstaate nicht beitreten könne. Jenes Ziel der Macht, Einheit und Freiheit — so wurde ferner behauptet — wie es oben als die berechtigte Grundlage der unitarischen Bestrebungen anerkannt werde, und das Preußen weder für sich noch für Deutschland aufgeben könne, werde sich nicht durch einen einzigen Act erreichen lassen, sondern nur durch zwei gleiche einander ergänzende Institutionen. Diese zwei Institutionen bezeichnete Preußen mit den Worten: der deutsche Bundesstaat und die deutsche Union mit Oestreich.

Der deutsche Bundesstaat bilde sich ohne Oestreich, er trete aber zugleich mit der Oestreichischen Gesammt-Monarchie in eine feste Union.

Ein Entwurf der Unions-Acte lag der Denkschrift bei, und den Schluß machten folgende vier Hauptanträge:

1) Daß Oestreich die Grundzüge, wie sie in dem erwähnten Entwurfe niedergelegt seien, annehme und seinen Gesandten ermächtige, darauf abzuschließen.

2) Preußen übernehme es, diese Union den andern deutschen Regierungen und der National-Vertretung gegenüber ins Leben zu rufen.

3) Man erwarte, als natürliche Folge des erzielten Einverständnisses, daß die Kaiserlich Oestreichische Regierung offenkundig erkläre, wie sie der Bildung des Bundesstaates, mit Preußen an der Spitze, nicht entgegen sei, und Preußen völlig freie Hand darin lasse, die dazu nöthigen Schritte zu thun rc.

Endlich stellte man das Ansinnen:

4) Daß bis zum Abschlusse der Bundesstaats-Verfassung Preußen die provisorische Centralgewalt übernehme.

Dieser letzte Vorschlag wurde mit der dringenden Gefahr der Zeiten und mit der in Gewißheit vorauszusehenden Auflösung der Nationalversammlung motivirt.

Mit ihr steht und fällt — darüber wird man sich schwerlich täuschen können — die jetzige provisorische Centralge-

walt, welcher durch das Aufhören der Nationalversammlung der Boden unter den Füßen entzogen wird. Daß dann für den Augenblick Vorsorge provisorisch getroffen werden muß, ist einleuchtend; und Preußen wird sich dem so vielfach an ihn ergangenen Rufe nicht entziehen können.

Dies die eigenen Worte der Denkschrift.

Oestreich antwortete schon unterm 16. Mai mit einer umsichtigen und offenen Darlegung seiner entgegenstehenden Ansichten. Wir heben von dieser hervor die Versicherung,

daß in billiger Anerkennung, daß die bisherige Verfassung den Bedürfnissen der Zeit nicht mehr zu genügen vermöge, das Kaiserl. Cabinet sich schon vor geraumer Zeit und wiederholt darüber erklärt habe, daß es weit entfernt, dem nach Einigung strebenden Nationalgefühle entgegenzutreten, vielmehr vollkommen geneigt sei, den Wünschen, welche der Ausdruck eines wahren Bedürfnisses sind, seinerseits willig zu entsprechen.

Später wird ausgesprochen,

daß das Ziel der Einigung Deutschlands nur dann zu erreichen sei, wenn das neue Verfassungswerk die Achtung der wohlerworbenen Rechte Aller, die Berücksichtigung und Förderung der staatlichen und materiellen Interessen der Einzelnen als obersten Grundsatz anerkenne. Auf diesen Grundsätzen beruhen Oestreichs Vorschläge für die Bildung eines Reichs-Directorium; für die Vertretung des Volkes bei demselben und für die organische Vereinigung der von einem und demselben Stamme bewohnten, ohnehin durch gemeinsame Interessen verbundenen Landestheile.

Wiewohl diese Vorschläge den überspannten Forderungen nicht genügen, entsprächen sie dennoch den Bedürfnissen, welche nach Beseitigung der Leidenschaften als solche wiederzur Geltung kommen müßten. Deshalb sei der Vorschlag von Oestreich nicht sowohl auf Befriedigung

der in diesem Augenblick in arger Selbsttäuschung befangenen öffentlichen Meinung, als vielmehr auf die Bedürfnisse der Zukunft berechnet.

Wenn das Preußische Cabinet glaube, dem sich kundgebenden Streben nach Einheit unbedingt und in vollem Maaße entsprechen zu sollen, indem es von der Ueberzeugung ausgehe, daß ein

solches Zugeständniß die empörten Leidenschaften entwaffnen und für die Dauer fesseln werde,

vermöge das Oestreichische Cabinet diese Meinung nicht zu theilen. Da aber diese die von dem Königl. Preußischen Hofe gefaßten Entschlüsse bereits zur vollen Reife gebracht zu haben scheine, dürfe das Kaiserl. Cabinet sich darauf beschränken können, folgende Erwiederung auf die Vorschläge, welche Preußen ihm gemacht habe, hier niederzulegen.

Es erklärte zu den Punkten **sub 1** und **2.**:

Daß es nicht wohl mit Preußen eine bindende Uebereinkunft abzuschließen in der Lage sei, in welche als eigentlicher Paciscent ein Bundesstaat einzutreten hätte, der noch nicht einmal gebildet ist, und über dessen Beschaffenheit und Verfassung zur Stunde noch kein Urtheil gefällt werden könne, da ihm aus dem mitgetheilten Entwurfe des Verfassungsabschnittes über das Reichsoberhaupt wohl die Absichten der Krone Preußen ersichtlich werden, welche dieselbe in Bezug auf die von ihr in diesem Bundesstaate einzunehmende Stellung hege, die Bildung dieses Bundesstaates jedoch nach Preußens eigener Erklärung erst den diesfalls zu eröffnenden Verhandlungen vorbehalten bleiben müsse.

Was den 3ten Punkt betraf,

fand man denselben nicht im Einklang mit der an Oestreich, wie an alle übrigen deutschen Bundesstaaten ergangenen Einladung zur Theilnahme an den zu Berlin zu pflegenden Unterhandlungen, und eben so wenig vereinbar mit der von Oestreich bezeigten Bereitwilligkeit, sich bei diesen Verhandlungen zu betheiligen, welches Vorhaben es auch auszuführen gedenke.

Hinsichtlich des 4ten Punktes endlich antwortete Oestreich,

daß es Preußens Stellung gewiß nicht verkenne, darüber aber die eigene nicht vergessen könne, und so wenig es selbst die ausschließliche Leitung der provisorischen Centralgewalt in Anspruch nehmen würde, eben so wenig vermöge es sich der von einer anderen Macht selbstständig geübten Gewalt unterzuordnen, was doch jeden Falls, wenigstens bis zur völligen Auflösung der bisherigen Bundesverhältnisse, der Fall sein müßte.

Die Aufgabe, welche Preußen in dieser gefahrvollen Zeit zugewiesen sei, müsse allerdings als eine schwierige und große anerkannt werden. Es sei aber nicht anzunehmen, daß es begründete Besorgnisse hegen dürfe, die Lösung dieser Aufgabe erschwert zu sehen, wenn Oestreich und Baiern es in derselben unterstützte.

In einer zweiten Denkschrift von demselben Tage gab Oestreich zu vernehmen:

rc. Dagegen ist ein augenblickliches Verständniß über die Bildung einer den Zeitumständen entsprechenden, somit kräftigen provisorischen Centralgewalt ein dringendes Bedürfniß.

Nach der Darlegung der Ansichten, von welchen es bei Bildung derselben ausgehen zu müssen glaube, fügt es hinzu:

Das Kaiserliche Cabinet hoffe, Se. Majestät der König von Preußen werde geneigt sein, sich mit Oestreich über die Errichtung einer aus drei Mitgliedern bestehenden provisorischen Centralgewalt zu verständigen, deren Zusammensetzung in der Art zu erzielen wäre, daß Oestreich und Preußen zu Vermeidung alles Zeitverlustes die Ausübung der Gewalt sofort übernehmen und die übrigen deutschen Könige auffordern, sich über die Wahl des dritten Mitgliedes unter sich zu vereinigen.

Am 18. Mai reichte gegen diese Denkschrift Generallieutenant v. Canitz ein Promemoria an das k. k. Cabinet ein, worin er auf die Veränderungen hinwies, welche seit dem 9. Mai in der Sachlage dadurch eingetreten seien, daß die Nationalversammlung sich aufgelöst und die Bewegung, unter dem Vorwande der sogenannten Reichsverfassung Geltung zu verschaffen, zur offenen und gewaltsamen Empörung sich gesteigert habe.

In Bezug auf die ablehnende Erwiderung — läßt er sich ferner vernehmen — auf die vier in der Denkschrift aufgestellten Punkte, erlaubt sich der Unterzeichnete, ohne in eine weitere Discussion einzugehen, nur zu bemerken, daß der Abschluß einer „bindenden Uebereinkunft" mit dem allerdings noch nicht definitiv constituirten Bundesstaat der k. k. Regierung keineswegs angesonnen worden ist, sondern daß unser Antrag zunächst dahin ging:

daß die k. k. Regierung ihr Einverständniß mit der Bildung dieses Bundesstaates erklären möge.

Er spricht ferner aus:

In Betreff der für den Augenblick dringlichsten Angelegenheit, nämlich der Uebertragung der bisher von Sr. Kaiserlichen Hoheit dem Erzherzog Johann ausgeübten Centralgewalt in andere Hände, erkläre sich das k. k. Cabinet zwar einverstanden mit dem dringenden Bedürfnisse, dagegen könne er nicht zugestehen, daß die von Oestreich vorgeschlagene Form einer Trias demselben zu entsprechen vermöge.

Nach weiterer Motivirung dessen fährt er fort:

Das Wesentliche für den Theil von Deutschland, welcher der Wirksamkeit einer einheitlichen Centralgewalt bedarf, beruht aber eben darauf, daß sie von Einer Hand gehandhabt werde, um der dringenden Gefahr entgegen zu treten.

Er schließt mit folgendem Satze:

Wenn, wie die Denkschrift vom 16. sagt, Preußens Uebernahme der Centralgewalt in Deutschland, wie auswärts, manches Mißtrauen rege machen und der im Süden Deutschlands gegen Preußen herrschenden Stimmung durch Oestreichs Theilnahme an der Centralgewalt jeder Vorwand benommen würde, so würde diese heilsame und dankenswerthe moralische Unterstützung doch unzweifelhaft durch die Zustimmung der k. k. Regierung vollständig gewährt ꝛc.

Das k. k. Oestreichische Cabinet bestand dagegen in seinem an den Generallieutenant v. Canitz gerichteten Promemoria vom 19. Mai auf seiner Meinung und sprach damals schon unter Andern aus:

Da Preußen, wie nicht zu verkennen ist, die bedeutendsten Kräfte in den Kampf führt, wird ihm auch gewiß gern ein diesen wichtigen Leistungen entsprechender Einfluß auf die Verwendung der Gesammtmacht vergönnt werden, während die Centralgewalt durch den Eindruck mindestens verdoppelt wird, welchen der laut und offenkundig ausgesprochene Entschluß der ersten deutschen Regierungen, in inniger Eintracht den ihnen angebotenen Kampf durchführen zu wollen, hervorbringen muß.

Endlich wiederholte es eine früher schon gegebene Versicherung mit folgenden Worten:

Oestreichs Beitritt zu der Centralgewalt kann unmöglich das Vertrauen zu derselben schmälern, es muß und wird dies Vertrauen nur erhöhen; denn auch die Kaiserliche Regierung wünscht Deutschlands Einheit und wird dieselbe uneigennützig auf jede Weise zu befördern streben, wenn sie auf gesetzmäßigem Wege, und nicht auf jenem der Empörung herbeigeführt wird.

Diesem nach liegt es — wir wiederholen diese Zusicherung nochmals — durchaus nicht in unserer Absicht, durch den von uns gemachten Vorschlag der künftigen Gestaltung Deutschlands vorzugreifen 2c.

Am 25. Mai erließ die Königlich Preußische Regierung an den Generallieutenant v. Canitz das letzte Schreiben in dieser vorläufigen Verhandlung.

Für unseren Zweck sind folgende Stellen daraus wichtig:

Wir haben durch die Sendung Ew. 2c. bewiesen, welchen hohen Werth Se. Majestät der König sowohl, als seine Regierung auf die Erreichung des so oft angestrebten Einverständnisses mit Oestreich legte; und wir hatten gehofft, dadurch in Stand gesetzt zu werden, in diesem Augenblick einer ernsten und entscheidenden Crisis sowohl den Kampf gegen die Revolution, als die Gründung eines neuen und kräftigen Deutschland in der innigsten Gemeinschaft mit unserm alten Verbündeten übernehmen zu können. Mit Schmerz sehen wir diese Hoffnung für den Augenblick vereitelt, und so wenig wir dieselbe auch für die nächste Zukunft aufgeben, doch für den gegenwärtigen Zeitpunkt, der kein Zögern und Aufschieben des Handelns gestattet, uns genöthigt, auf dem betretenen Wege vorerst allein vorzugehen.

Dieser Erlaß ergeht sich dann weiter darüber, wie das Bedürfniß der deutschen Regierungen und Staaten außer Oestreich ein anderes sei, als das dieser Großmacht, dessen großartige Weltstellung und die ihm in der reichen Verbindung seiner mannichfaltigen Nationalitäten gewordene Aufgabe eine Theilnahme an dem engeren Bundesstaate nicht gestatte, zumal durch die Verfassung vom 4. März 1849 die innigere Verschmelzung dieser Bestandtheile und die einheitliche Entwickelung der großen Monarchie als klar erkanntes Ziel ihres Strebens deutlich und

offen hingestellt worden sei. Man bedauert ferner, daß diese Gesichtspunkte nicht getheilt werden, da man Preußischer Seits davon nicht abgehen könne und fährt dann wörtlich fort:

Wir haben unsere Ansicht klar ausgesprochen und glauben nunmehr, da das k. k. Cabinet auf diese nicht eingehen zu können erklärt hat, von demselben andere Vorschläge über die künftige Gestaltung des Verhältnisses zwischen der Oestreichischen Gesammt-Monarchie und den der Vereinigung in einen Bundesstaat bedürftigen deutschen Staaten erwarten zu dürfen.

Daran reihet sich die Bemerkung, wenn das Kaiserliche Cabinet derartige Vorschläge nicht zu machen gesonnen sei, oder wenn es auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen sollte, dies Verhältniß auf eine befriedigende Weise zu lösen,

so werde alsdann noch immer der einfache und verbürgte Rechtsboden des Bundes von 1815 übrig bleiben, auf welchem man sich mit Oestreich die Hand reichen würde.

Wir sind — so lautet es weiter — eben so verpflichtet als berechtigt, die durch die Bundes-Acte bezeichneten Theile der Oestreichischen Monarchie als die integrirenden Theile dieses Bundes anzusehen, und wir zweifeln nicht, daß die k. k. Regierung von demselben Gesichtspunkte ausgehe. Ihr gegenüber werden wir mit unverbrüchlicher Treue an dem alten Bundesverhältniß festhalten, und alle daraus entspringenden Verpflichtungen in vollstem Umfange erfüllen.

Auch jetzt entfernen wir uns nicht von dem Rechtsboden des deutschen Bundes, den wir als rechtlich fortbestehend zu erachten wiederholt erklärt haben. Wir finden in dem Artikel XI. der Gründungs-Acte desselben die Möglichkeit gegeben, das wirklich vorhandene Bedürfniß eines Bundesstaates, innerhalb des Bundes zu befriedigen, ohne unsere Verpflichtungen gegen den Letzteren irgendwie zu verletzen. Wir werden daher nunmehr nicht zögern, mit denjenigen Staaten, welche sich uns anzuschließen bereit erklärt haben, über die Bildung des engeren Bundesstaates abzuschließen. rc. rc.

Der zweite Theil beginnt wie folgt:

Was den Gegenstand der zweiten Denkschrift des k. k. Cabinets betrifft, nämlich die Ersetzung der provisorischen Centralgewalt durch eine anderweite centrale Leitung der deutschen

Angelegenheiten, so erkennen wir die Stellung Oestreichs zu einer solchen centralen Gewalt vollkommen an, und können es nur in Uebereinstimmung mit früheren Erklärungen finden, wenn Oestreich es für unmöglich erachtet, sich der von einer andern Macht selbstständig geübten Gewalt unterzuordnen. Indem wir aber für den Augenblick die Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten zu übernehmen uns bereit erklärt hatten, war es keineswegs unsere Absicht an die Stelle der jetzigen provisorischen Centralgewalt zu treten, oder irgend eine aus deren Befugnissen oder den Rechten des früheren Bundestages herzuleitende Autorität in Anspruch nehmen zu wollen.

Nachdem diese Meinung weiter ausgeführt und daran die Betrachtung geknüpft worden, daß die Schwierigkeit, eine neue Centralgewalt zu schaffen, dadurch nicht geändert werde, wenn eine andere Regierung derselben noch beitrete, wird fortgefahren:

So wenig wir selbst es unter diesen Umständen als möglich erachten, daß Preußen allein die eigentliche Centralgewalt übernehme, so schwierig erscheint es uns auch unter den gegenwärtigen Umständen durch den von dem k. k. Cabinet vorgeschlagenen Modus eine wirklich allgemein anerkannte Centralgewalt zur Geltung zu bringen. Die Form eines Directoriums würde übrigens den Bedürfnissen des Augenblickes, welche ein rasches und ungehindertes Handeln erfordern, wenig entsprechen.

Ferner wird beklagt, daß unter solchen Umständen der Bund eines allseitig anerkannten Organes ermangele und für die nächste Zeit noch ermangeln müsse; daraus folgert man, daß nichts Anderes übrig bleibe, als daß diejenigen Staaten, die zur Zeit am Meisten bedroht seien, sich zu einem durchaus freiwilligen Bündniß vereinigten und demjenigen Staate die Oberleitung ihrer Angelegenheiten übertrügen, der durch seine Stellung am Meisten dazu geeignet sei. Ein solches Bündniß werde weder den Rechten noch den Pflichten der Mitglieder des deutschen Bundes Eintrag thun, noch der zukünftigen Gestaltung der deutschen Verhältnisse in anderer Weise präjudiciren, als insoweit die Theilnehmer desselben sich schon jetzt über die Grundzüge der Verfassung einigen,

welche sie den übrigen Regierungen gemeinsam zur freien Erklärung über ihren Beitritt vorlegen wollen.

Oestreich werde von den Gefahren, um dessen Bekämpfung es sich handele, weniger bedroht, die Schwierigkeiten, mit denen es zu kämpfen habe, kommen von einer anderen Seite, es könne sich gegen die um sich greifende Auflösung in Deutschland in einer Weise abschließen, in welcher kein anderer Staat es vermag.

Es kann daher — so fährt man fort — selbst abgesehen von den Schwierigkeiten seiner inneren Lage, nicht von ihm gefordert und erwartet werden, daß es den activen Theil am Kampfe gegen die republikanischen und anarchischen Bestrebungen in den übrigen deutschen Ländern nehme, zu welchem Preußen durch seine ganze Stellung berufen ist.

Man erwarte, daß Oestreich gegen den Abschluß eines solchen vorübergehenden Bündnisses nichts einwenden werde und hoffe sogar, daß Oestreich eine bestimmte Erklärung darüber, daß es damit einverstanden sei, werde kundgeben.

General von Canitz wurde angewiesen, von diesem Erlaß der K. K. Regierung Kenntniß zu geben und sodann seine Rückreise anzutreten.

Während dieses Schriftenwechsels hatten am 17. Mai 1849 die Verhandlungen über das Bundesstaats-Project zu Berlin begonnen. Unter dem Vorsitze des Königl. Preußischen Bevollmächtigten, General von Radowitz, betheiligten sich dabei der K. K. Oestreichische Gesandte am Berliner Hofe, sowie die Bevollmächtigten von Baiern, Sachsen und Hannover. Schon bei der zweiten Sitzung erklärte der K. K. Oestreichische Gesandte, Baron Prokesch von Osten, schriftlich, daß er seinen ferneren Beisitz bei diesen Verhandlungen wenigstens für unnöthig erachte, weil nach genommener Kenntniß von dem Gegenstand, der zunächst der Conferenz vorliege, nämlich dem Verfassungsentwurfe für den engeren Bund, die zur Zeit für Oestreich keinen Platz lasse, er sich überzeugt habe, daß der-

selbe den Oestreichischen Bevollmächtigten entweder gar nicht oder nur unter der Voraussetzung der Annahme des Unions-Projectes berühre; er ersuche in Folge dessen Herrn von Radowitz, ihm zur Zeit das Resultat der Verhandlungen völlig mittheilen zu wollen, was ihm auch von demselben zugesagt worden war. Die Verhandlungen wurden in zehn Sitzungen fortgeführt und in der Nacht vom 26. zum 27. Mai geschlossen mit der Annahme

a) des Verfassungsentwurfes für den deutschen Bundesstaat;

b) des Entwurfes des Wahlgesetzes zu dem Verfassungsentwurfe;

c) des Entwurfes einer Note, mittelst welcher Preußen in eigenem Namen und in Auftrag der zustimmenden Regierungen, die Regierungen der sämmtlichen übrigen deutschen Bundesstaaten zum Anschluß unverzüglich einladen werde, und

d) des Entwurfes zu einer näheren Feststellung des Rechtsverhältnisses, welches zwischen den durch den gegenwärtigen Abschluß verbundenen Königl. Regierungen während des in der angeführten Note (c) bezeichneten Provisoriums eintreten werde, von Seiten Preußens, Sachsens und Hannovers. Die letztgenannten Regierungen gaben jedoch ihre Zustimmung unter ausdrücklicher Bezugnahme und Hinweisung auf ihre in den Conferenz-Protocollen niedergelegten Ansichten und Verwahrungen und unter Vorbehalt einer zunächst die Oberhauptsfrage betreffenden näheren, dem Schlußprotocoll zuzufügenden Erklärung.

Baiern dagegen war noch außer Stande, sich über die gemachten Vorlagen der Königl. Preußischen Regierung auszusprechen.

Wir dürfen voraussetzen, daß der Inhalt der eventuel angenommenen Verfassung in Folge der vielen Verhandlungen und Urtheile, welche seit jenem Zeitpunkte über sie laut geworden, allgemein bekannt ist. Daher erinnern wir nur

daran, daß sie in einer Reihe von 195 Paragraphen die detaillirteste Constituirung des projectirten Bundesstaates enthielt. Derselbe wurde in allen Theilen mit dem Namen des Reiches bezeichnet. Die Regierung dieses Reiches sollte bestehen aus einem Reichsoberhaupte, erblich mit der Krone Preußens verbunden, ihm zur Seite ein Fürsten-Collegium, gebildet aus den Vertretern der deutschen Regierungen. Das Recht über Krieg und Frieden, sowie die völkerrechtliche Vertretung sollte dem Reichsoberhaupt allein zustehen. Die Nationalvertretung wurde in zwei Kammern gebildet, denen die Theilnahme an der legislativen Gewalt mit der Initiative und dem Bewilligungsrecht zugesprochen war. Das Wahlgesetz ertheilte das Wahlrecht nach einem in drei Classen geordneten Census.

Sachsen und Hannover erklärten in einer eigens dazu abgefaßten Schrift, daß sie dieser Einrichtung nur bedingungsweise und namentlich mit dem Vorbehalte ihre Zustimmung gegeben hätten, daß außer Oestreich ganz Deutschland und mindestens Baiern dem Bundesstaate beitrete, widrigenfalls die Verhandlungen wieder aufzunehmen sein würden.

Der unter d genannte Entwurf enthielt das gleichfalls allgemein bekannte Statut über das Bündniß vom 26. Mai 1849. Zu unseren Zwecken ist es jedoch erforderlich, an den Art. 1 erinnert zu haben, der wörtlich lautete:

> Die Königl. Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover schließen in Gemäßheit des Art. 11 der deutschen Bundes-Acte vom 8. Juni 1815 ein Bündniß
>
> zum Zwecke und der Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der einzelnen deutschen Staaten.
>
> Sie behalten dabei sämmtlichen Gliedern des deutschen Bundes alle aus diesem hervorgehende Rechte und die diesen Rechten entsprechenden Verpflichtungen vor.

Je ruhiger und unbefangener die Betrachtung ist, welche man diesen Verhandlungen widmet, um so unwiderstehlicher

drängt sich die Bemerkung auf, daß sie von Preußischer Seite mit einer bis zur überreizten Eile gesteigerten Hast und Ungeduld geführt wurden. Mit ihr steht in wechselseitiger Beziehung von Ursache und Wirkung die Unklarheit der ausgesprochenen Ansichten und Meinungen im Allgemeinen, sowie der Widerspruch, in dem sie gegen einander standen. Für einen Beleg der Eile darf es gewiß gelten, daß Preußen, unerwartet des Erfolges der Verhandlungen, zu welchen es eingeladen hatte, von dem Oestreichischen Ministerium schon darüber eine Entscheidung forderte, daß dieses ungewisse Resultat gutgeheißen, daß die Stellung Oestreichs zu dem erst zu gründenden Bundesstaate im Voraus formulirt werde. Mehr noch zeugen dafür die Verhandlungen über den Bundesstaat selbst. Wir verweisen auf den officiellen Abdruck der Protocolle vom 17. bis 26. Mai. Fast auf jeder Seite eine Anmahnung Seiten des Preußischen Bevollmächtigten an die anderen Minister zu kurzen, raschen Entschlüssen. Mehr wie einmal steigerten sich diese Anmahnungen zu der fast drohenden Aeußerung, daß, wenn die Verhandelnden die Vorschläge Preußens nicht annehmen wollten, diese Macht sich genöthigt sehn werde, ihren Weg allein zu verfolgen. Am 23. Mai war es, wahrscheinlich als die Antwort aus Wien vom 16. Mai ihre Wirkung gethan hatte, als derselbe Bevollmächtigte die Aeußerung that:

> Die Zeit der nebelhaften Gedanken und des sogenannten Vorschwebens sei vorbei; es müsse nach klarer Einsicht und mit Entschiedenheit gehandelt werden, und Preußen sei dazu mit und ohne Oestreich entschlossen.

Bei der zweiten Sitzung sah der Sächsische Bevollmächtigte sich in dem Falle, vorzustellen, daß es an der nöthigen Zeit zur Vorprüfung der jetzigen Vorlage Preußens gemangelt habe, und daß man daher die früheren und folgenden Erklärungen nicht für bindend, vielmehr zunächst nur noch als vorläufige Auslassungen zu erachten habe.

Baiern schließt sich an Sachsen an; trotzdem dringt Preußen auf eiliges Vorschreiten, und als Hannover, wiewohl die Beweggründe anerkennend, welche zur schnellen Entschließung treiben dürfen, dennoch zur gründlichen Prüfung anmahnt und bedauert, daß die leitenden Grundsätze, wonach die Berathung, früherer Besprechung gemäß, habe vorschreiten sollen, nicht in klarem und deutlichem Ausdruck an die Spitze der gegenwärtigen Verfassungsfrage gestellt seien, da hat der General von Radowitz das bedenkliche Wort bereit: er fürchte von einer solchen vorausgeschickten Prinzipienformulirung mehr Nachtheil als Nutzen, der einzelne Paragraph sei in's Auge zu fassen und nach seiner Schwere zu wägen. Er ermahnt nachdrücklich, auf dem betretenen practischen Wege ohne Zeitverlust fortzugehn.

Hören wir darüber den Königl. Sächsischen Staatsminister Freiherrn von Beust selbst. Unterm 26. Juli schreibt er an den Königl. Sächsischen Bevollmächtigten, Staatsminister a. D. von Zeschau:

Die Protocolle tragen leider das Gepräge einer durch den Druck der Umstände bedingten Eile und Uebereilung, wodurch es geschah, daß nachweislich der Bairischen Regierung allerdings nicht einmal die materielle Füglichkeit geboten war, den Verfassungsentwurf, dem sie beitreten sollte, in seiner Gesammtheit nur zu kennen. Denn die Verhandlungen über die einzelnen Artikel wurden erst am 24. Mai geschlossen, an diesem Tage früh war das Königl. Preußische Ministerium noch nicht in der Lage, nur den Entwurf des Wahlgesetzes vorzulegen, und am 26. Mai Abends wurde zur Unterzeichnung des Schluß-Protocolls verschritten. So geschah es ferner, daß der Preußische Bevollmächtigte am 20. Mai eine bindende Erklärung der anderen Bevollmächtigten über den Beitritt ihrer Regierungen zum engeren Bündniß verlangte, obschon die Zeit gemangelt hatte, ihnen nur über dessen Grundzüge irgend eine schriftliche Vorlage zu machen, und zwar mit der Erklärung, daß jede fernere militairische Hülfsleistung von Seiten Preußens durch den Beitritt bedingt sei.

Wir würden unbillig sein, wollten wir den damaligen Stand der Dinge, ihren Einfluß auf die Gemüther ganz vergessen. Wir erinnern uns lebhaft, wie damals, da vor Kurzem in Sachsen, dann am Rhein und in Baden Alles in Frage gestellt schien, da die ungarische Empörung zum wilden, gefährlichen Kriege angewachsen, nach der Meinung Vieler ganz Europa mit allgemeiner Empörung bedrohte, die besorgten Augen einer großen Menge mit Ungeduld auf die Herstellung irgend einer Form harrten, in der es Deutschland vergönnt sein würde, seine vereinten Kräfte der Anarchie entgegenzustellen. Schreibt doch selbst das Oestreichische Cabinet unterm 19. Mai:

Daß die Gegenwart drohend sei, darüber klären uns die Vorgänge am Rhein, in Baden und so manchen anderen Gegenden Deutschlands auf. Daß diese Vorgänge aber nur das Vorspiel der großen Ereignisse sind, welchen wir entgegengehen, ist nicht minder gewiß und daher ebenso unverkennbar, daß ein rascher Entschluß dringend geboten sei.

Aber dennoch können wir die Frage nicht abweisen, ob der zu fassende Entschluß nicht hätte auf das Nothwendigste auf das, was der Augenblick am Gebieterischsten erheischte, beschränkt werden sollen? Darin eben liegt der wesentliche Unterschied zwischen der Richtung, welche Oestreich damals anempfahl, und dem Wege, den Preußen vorzog. Diese große, allerdings auch wesentlich bedrängte Macht wieß damals am 16. und 19. Mai darauf hin, zuerst thue es Noth, den Aufstand zu bewältigen, was mit vereinter Kraft gelingen müsse, dann sei es Zeit, an Organisationspläne zu denken. Preußen dagegen sprach von Zugeständnissen an die unitarische Partei, ließ in seinem Erlaß vom 25. Mai nicht undeutlich merken, daß es den Verdacht hege, wie es Oestreich gelüste, das Bedürfniß der deutschen Einheit wegzuleugnen, und meinte, trotz der Warnungen und Widersprüche seiner deutschen Bundesgenossen, mit Hast und Eile einem Ziele entgegengehn zu

können, das nur im engsten Einvernehmen mit diesen zu erreichen war.

Der Fehler der Unklarheit könnte schon aus dem Betreten dieses unsicheren und schwankenden Bodens erklärt werden. Daß dieser Vorwurf nicht ungegründet ist, mag aus dem Folgenden ersehen werden. Es würde nicht müßig sein, daran zu erinnern, wie bei einer nur etwas klareren Anschauung es Preußen nicht hätte verborgen bleiben können, daß Oestreich Grund hatte, durch den überraschenden Schritt dieser Regierung vom 23. Januar 1849 sich ernstlich verletzt zu fühlen. Nachdem Preußen seinen alten Bundesgenossen so rücksichtslos der Parteiaufregung damaliger Zeit preisgegeben hatte, war es schwer zu hoffen, daß eine Anmuthung, wie die vom 9. Mai, günstig aufgenommen werden sollte. Doch genug davon. Es sind der inneren Widersprüche in den preußischen Staatsschriften so viele, daß wir diese Unklarheit übersehen können. So läßt zum Beispiel der General von Canitz am 18. Mai sich vernehmen, es sei hinsichtlich des Unionsvorschlages von Oestreich keine bindende Erklärung verlangt worden, der Antrag Preußens gehe nur dahin, daß die K. K. Regierung ihr Einverständniß mit der Bildung des von Preußen beabsichtigten Bundesstaates geben solle. Aber die Preußische Denkschrift enthält deutlich die Worte, Preußen begehre,

> daß Oestreich die Grundzüge, wie sie in dem erwähnten Entwurfe niedergelegt seien, annehme und seinen Gesandten ermächtige, darauf abzuschließen.

Welcher Unterschied zwischen dieser Anforderung und dem Antrag auf eine bindende Erklärung bestehe, will uns nicht einleuchten.

Ferner behauptet Preußen in seinem Erlaß an den General von Canitz vom 25. Mai:

Indem es für den Augenblick die Leitung der gemeinsamen

Angelegenheiten zu übernehmen sich bereit erklärt habe, sei es keineswegs dessen Absicht gewesen, an die Stelle der jetzigen Centralgewalt zu treten oder irgend eine aus deren Befugnissen oder den Rechten des früheren Bundestages herzuleitende Autorität in Anspruch nehmen zu wollen.

Nun aber spricht sich die frühere Denkschrift ganz unzweifelhaft darüber aus, daß Preußen bis zum Abschlusse des Bundesstaates die provisorische Centralgewalt übernehmen wolle. Ja in dem Promemoria des Generals von Canitz vom 18. Mai ist sogar von der Uebertragung der bisher von Sr. Kaiserl. Hoheit dem Erzherzog Johann ausgeübten Centralgewalt die Rede. Unklar ist es nicht minder, wenn Preußen in seinem letzten Erlaß versichert, es werde nun trotz des Widerspruchs Oestreichs in seinem Plane fortschreiten und wenige Zeilen später ausspricht, es werde Vorschläge von Oestreich über die Herstellung des Verhältnisses mit einer Schöpfung erwarten, welche zu billigen Oestreich entschieden abgelehnt hatte.

Der schreiendste aber und unter allen der bedenklichste Widerspruch liegt offenbar in der Betheurung, daß Preußen mit dem Vorgehen in seiner Veranstaltung eines Bundesstaates mit der Verfassung, von der wir oben gesprochen haben, sich noch auf dem Rechtsboden des deutschen Bundes halte, daß Preußen versichert, es erachte diesen Bund noch als rechtlich fortbestehend und dennoch alle vorbereitenden Schritte thut, die zur Auflösung des bisherigen Bundesverhältnisses führen mußten.

Für beide Vorwürfe müssen wir endlich das Verhalten Preußens gegen Baiern ganz besonders anführen. Wie uns die Verhandlungen vorliegen, ist mindestens die Vermuthung statthaft, daß im Mai 1849 eine größere Nachgiebigkeit von Seiten Preußens gegen Baiern eine Vereinigung ermöglicht haben würde. Die Hauptpunkte der Differenz waren erstens die völlige Gleichheit der unmittelbaren Abgaben, dann das ausschließliche Recht des Reichsoberhauptes hinsichtlich der völ-

kerrechtlichen Vertretung und endlich die einheitliche Gestaltung des Reichsoberhauptes.

Der erste Punkt würde sich, wenn ihn Preußen hätte offen halten wollen, mit dem Beitritt der übrigen deutschen Staaten haben erledigen lassen. Beweis dafür ist, daß auch später Verwahrungen in Bezug auf Zollverhältnisse nicht für hinreichende Gründe zum Ausschluß von dem Maibündnisse angesehen worden sind.

Was den zweiten Punkt anlangt, so gesteht die Denkschrift vom 11. Juni selbst zu, daß die diplomatischen Beziehungen der Einzelstaaten Deutschlands nicht mit Einem Male abgebrochen werden könnten und deshalb die diplomatischen Vertreter der einzelnen Staaten ihre Thätigkeit fortzusetzen haben, bis die völkerrechtliche Vertretung des Reichs nach den verschiedenen Seiten hin geordnet und in anerkannte Wirksamkeit getreten sei. Man sieht daher nicht ein, warum Preußen auf der principiellen Entscheidung dieser Frage mit so großer Festigkeit beharrte. Dazu kommt, daß dieselbe mit der Zeit unfehlbar zu Gunsten des sogenannten Reichs oder Bundesstaates entschieden werden mußte. Denn stellt man sich vor, daß Baiern in den ersten Hauptstädten Europas neben den Bundesstaatsgesandten noch eigene diplomatische Vertreter hätte erhalten wollen, so wird man auch die bestimmte Vermuthung nicht abweisen können, daß diese sehr bald von den Reichsgesandten verdunkelt und völlig geschäftslos geworden sein würden. Trat dieser wahrscheinliche Fall ein, so würde es den verantwortlichen bairischen Ministern schwer geworden sein, die Ausgaben für solche Vertreter vor den dortigen Kammern genügend zu rechtfertigen.

Der letzte Punkt, die einheitliche Gestaltung des Reichsoberhauptes, war unfehlbar der wichtigste. Wie nun aber, wenn Baierns Vorschläge für ein Directorium mit Modificatio-

nen, die im Mai noch möglich waren, angenommen worden wären? Mit Baierns Eintritt in den Bund fiel jeder Grund für den sächsischen, sowie der größte Theil der Begründung für den hannoverschen Vorbehalt weg. Der ganze Süden Deutschlands mit Würtemberg war an das Bündniß gewiesen. Mit der beseitigten einheitlichen und erblichen Spitze erledigte sich einer der wesentlichsten Vorwürfe gegen die Verfassung des Bundesstaates. Mit der Aufstellung dieser einheitlichen und erblichen Spitze, so sagten Viele mit Recht, wird der neuen Schöpfung, über deren Zweckmäßigkeit und Dauer erst die Erfahrung entscheiden sollte, die fernere Ausbildungsfähigkeit nicht blos verkümmert, sondern auch abgeschnitten. Mit der Annahme des Directoriums war diesem Bedenken abgeholfen und Preußen verlor nichts dabei. Diese Macht mußte an der Spitze desselben bleiben; es gehörte nur wenig Umsicht, Besonnenheit und Mäßigung dazu, diese Stellung zu seinen Gunsten auszubeuten. Endlich erwuchs den auf die bundesstaatliche Einheit gerichteten Bestrebungen durch die Annahme der bairischen Vorschläge der bedeutende Vortheil, daß für die Zustimmung Oestreichs ein wesentliches Hinderniß hinweggeräumt war. Was diese Macht der Krone Preußens verweigern mußte für einen nur in der eingebildeten Hoffnung existirenden bundesstaatlichen Verein, wäre vielleicht diesem Verein gewährt worden, wenn er in der Ausdehnung von ganz Deutschland zu Stande kam.

Es ist uns nicht fremd, was die strenge Bundesstaatspartei gegen dies Alles anzuführen hat. Weiter unten mehr davon.

Auch glaube Niemand, daß wir uns über den verfehlten Erfolg beklagen. Vielmehr ist es als ein Glück zu betrachten, daß Preußens eigene Eile und Verblendung die Ausführung des an sich selbst schon kranken Projectes verhinderte.

Es ist begreiflich, daß die Besonneneren und Ruhigeren

bei dem Vorwurf der Eile und Verworrenheit gegen die Preußischen Auslassungen und Fortschritte nicht stehen blieben. Vielmehr liegt es jedem gründlicheren Beobachter nahe, bei Betrachtung einer dunkeln Vorlage nach einer genügenden Erklärung zu suchen. Man wird eingestehen, daß im vorliegenden Falle diese durch obigen Tadel nicht gewährt war. Wer sollte sich leicht entschließen, Staatsmännern oder solchen, die sich in Stellung und Gebahrung dafür ausgeben, Uebereilungen und Unklarheit der eigenen Anschauung zuzutrauen. Dazu kommt, daß, wenn man glauben sollte, es sei Preußen nur um Zugeständnisse an die unitarische Partei zu thun, weil ein Theil derselben sich mit der demokratischen vereinigt habe, man sich genöthigt sähe, derselben eine Besorgniß zuzutrauen, die man wohl geneigt sein könnte, für Furcht zu halten. Aber die Erinnerungen an den verhängnißvollen März waren seit der ehrenhaften Ermannung im November 1848 verwischt. Preußens Heere standen gerüstet und hatten schon wiederholte Proben einer hingebenden Treue und bewunderungswürdigen Tapferkeit gegeben. Ja die Heerführer fühlten sich so stark, daß der Preußische Feldherr in Baden die angebotene Mitwirkung des in Vorarlberg aufgestellten Oestreichischen Armeecorps verschmähte.

Unter solchen Umständen blieb freilich nichts übrig, als den in sich unerklärlichen Aeußerungen einen Plan unterzulegen, der, weil er eben der tiefer liegende war, zur Zeit noch nicht ausgesprochen werden sollte. Wer sich der mißglückten Versuche zum nordischen Bunde, der im Wiener Congreß in Vorschlag gebrachten Mainlinie erinnerte, dem konnte es nicht unwahrscheinlich scheinen, daß der wahre Beweggrund Preußens der Wunsch nach Ausführung eines Gedankens sei, der schwerlich jemals ganz aufgegeben worden, der Wunsch nach Herstellung der Preußischen Hegemonie mindestens im Norden von Deutschland. Was von dem Süden mit zu gewinnen wäre,

würde dann als Zugabe nicht zurückgewiesen worden sein und hätte sich die Preußische Grenze selbst bis an den Bodensee erstrecken sollen. Man erzählt, daß selbst im Oestreichischen Ministerium sofort nach dem Eingang der Denkschrift vom 9. Mai 1849 die Meinung Platz ergriffen habe, daß Preußen mit diesen Vorschlägen nichts Geringeres beabsichtige, als das Oestreichische Cabinet für dieselben nur darum zu gewinnen, um mit Hülfe des moralischen Einflusses von dieser Seite die ihm nothwendig scheinenden Mediatisationsgelüste gegenüber den kleinen und Mittelstaaten Deutschlands unbehindert durchzuführen. Ist das dunkele Gerücht gegründet, daß der K. K. Oestreichische Minister-Präsident dem Königl. Preußischen Bevollmächtigten diese Meinung mit vertraulicher Offenheit ausgesprochen hat, so ist freilich die Entrüstung des Generals von Radowitz am 23. Mai, und die hochfahrende Phrase, „es müsse mit klarer Einsicht und mit Entschiedenheit gehandelt werden, und Preußen sei dazu mit und ohne Oestreich entschlossen" um Vieles leichter zu erklären. Denn nichts ist empfindlicher, als wenn man Absichten oder Meinungen, welche man mit dem künstlichsten Gewebe auch für das schärfste Auge verschleiert zu haben glaubt, von dem gegnerischen Theile sofort durchschaut sieht. Selbst das zurückstoßende Benehmen gegen Baiern konnte jener Vermuthung als Stütze dienen. Natürlich mußte ein Staat von dieser Bedeutung dem ungehemmten Einfluß des preußischen Staatsoberhauptes bedenklicher erscheinen, als das kleinere Sachsen, das von Preußischem Gebiete fast umschlossene Hannover. Man wollte Baiern überhaupt nicht beim Bunde. So urtheilten schon damals viele ruhigere Beobachter.

Im Laufe des Sommers 1849 war dem Bündniß vom 26. Mai der größte Theil der kleinern und Mittelstaaten Deutschlands beigetreten. Nur Lichtenstein, Hessen-Homburg, Würtemberg, Baiern und die freien Städte Frankfurt und Lübeck hatten sich

noch nicht betheiligt. Das provisorische Bundesschiedsgericht war ernannt und die Verhandlungen des Verwaltungsrathes schienen gedeihlich fortzuschreiten. Indessen war der Sturm der Empörung gedämpft, in Baden und der Rheinpfalz die Ruhe wieder hergestellt. Im ersteren Großherzogthum geboten und richteten Preußische Heerführer. Auch der ungarische Krieg war beendigt mit dem Schlage von Villagos und den daran sich reihenden Unterwerfungen, denen nach wenigen Wochen die Uebergabe von Komorn folgte. Bis dahin war der Reichsverweser Erzherzog Johann auf seinem Platze beharrt, von Oestreich erhalten, von Preußen, das mit aller Höflichkeit ihm fernere Anerkennung versagte, zum Abgang gedrängt. Da erfreute sich Deutschland der Nachricht, daß unterm 30. September endlich zu Wien eine Verständigung zwischen Preußen und Oestreich wegen Herstellung einer neuen Bundes-Central-Commission zn Stande gekommen sei. Diese beiden Mächte hatten unter Einverständniß des Erzherzogs Reichsverwesers und unter Verhoffen der Zustimmung der übrigen deutschen Regierungen sich dahin geeinigt, die centrale Leitung der deutschen Angelegenheiten bis zum 1. Mai 1850 gemeinsam zu übernehmen, insofern dieselbe nicht früher an eine definitive Gewalt übergeben werden könne.

Der 2. Paragraph sprach aus:

Der Zweck des Interims ist die Erhaltung des deutschen Bundes als eines völkerrechtlichen Vereins der deutschen Fürsten und freien Städte zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten und zur Erhaltung der inneren und äußeren Sicherheit Deutschlands.

Dieser Act hatte natürlicher Weise die Folge, daß das Preußische Cabinet im Widerspruch mit wiederholten Aeußerungen und mit dem seit dem Monat Mai gegen den Erzherzog Reichsverweser eingehaltenen Gebahren thatsächlich an-

erkennen mußte, daß bisher eine anerkannte Centralgewalt bestanden habe. Wir sehen auch daraus, wie wenig Werth das Preußische Cabinet darauf legte, daß seine Schritte und Maßregeln mit seinen Aeußerungen und Versicherungen überall in Einklang standen.

Eine weit wichtigere Folge des Abschlusses dieses Vertrages mußte aber nach der Meinung aller Unbefangenen die Erledigung des Bündnisses vom 26. Mai 1849 nach seinem Hauptzwecke sein. Dies geht schon daraus hervor, daß nach Art. 1 von dem Statute dieses Bündnisses und nach §. 2 des Vertrages vom 30. September beiden Verträgen genau derselbe Zweck zu Grunde liegt. Noch mehr wird diese Ansicht bestätigt, wenn man die Gründe betrachtet, welche Preußen in dem mehrgedachten Erlaß vom 25. Mai über das beabsichtigte Bündniß vom 26. desselben Monats gegen das Kaiserl. Kabinet ausgesprochen wissen wollte. Wir geben zu, daß sich jenes Cabinet damals eifrig bemühte, von einer Verbindung zu dem ausgesprochenen Zwecke Oestreich fern zu halten. Es wird aber Niemand behaupten wollen, daß dadurch der Zweck ein anderer werde, wenn nicht der damaligen Auseinandersetzung und Bestrebung eine Absicht untergelegt werden soll, die Preußen, da es dieselbe für sich allein hegte, nicht ausgesprochen sehen wollte. Wenn ferner Preußeu durch den Abschluß dieser Uebereinkunft bethätigte, daß es hinsichtlich der Betheiligung Oestreichs an einer Verbindung zu dem hier und dort ausgesprochenen Zwecke eine andere Ansicht gewonnen habe, so folgt auch daraus nicht ein Unterschied zwischen dem an sich völlig Gleichem. Muß dies, wie kaum zu bezweifeln, eingeräumt werden, so liegt es nicht minder zweifellos vor, daß von zwei Bündnissen innerhalb ein und desselben Staatenverbandes, welche zu ganz gleichen Zwecken abgeschlossen sind, das eine mindestens unnütz erscheint, wenn nicht durch das Fortbestehen

beider das Bedenken der Störung in der einheitlichen Verfolgung des Zweckes erregt werden kann. Und dieses Bedenken möchte allerdings hier eintreten können, da viele, ja fast alle Angelegenheiten, welche nach dem älteren Bündniß gemeinschaftlich besorgt und erledigt werden sollten, unfehlbar der Leitung derjenigen Behörde zufielen, welche durch die neue Verständigung hergestellt war.

Noch könnte uns eingehalten werden, daß das Bündniß vom 26. Mai nach Art. IV. in Verbindung mit §. 3. des Art. III. sub 2 hinsichtlich der von den Verbündeten abgehandelten Verfassung für das deutsche Volk und des in Zukunft zu berufenden Reichstags noch einen besonderen Zweck habe, und daß für diesen Zweck das Statut des Bündnisses, sowie der durch dasselbe eingesetzte Verwaltungsrath noch fortbestehen müsse. Wir machen dagegen auf §. 3 der Convention vom 30. September aufmerksam. Er lautet:

Während des Interims bleibt die deutsche Verfassungsangelegenheit der freien Vereinbarung der einzelnen Staaten überlassen. Dasselbe gilt von den nach Art. VI. der Bundes-Acte dem Plenum der Bundesversammlung zugewiesenen Angelegenheiten.

Danach scheint es allerdings, als ob es Preußen und den ihm verbündeten Regierungen freistehen dürfe, fernere Schritte zu thun, um für die Anerkennung der von ihnen angenommenen Verfassung alle nicht beigetretenen Regierungen zu gewinnen. Da es aber entschieden, wiewohl officiell noch nicht kundgethan war, daß Baiern, von dessen Beitritt zugleich die Zustimmung Würtembergs abhing, mindestens dem Entwurfe nicht beitreten werde, den Preußen bis jetzt noch festgehalten hatte, war die Erreichung des Zweckes, wenigstens in der Maße, als er in der That ausgesprochen war, kaum zu hoffen. Also auch in dieser Beziehung erschien bei unbefangener Betrachtung die Fortsetzung des Bündnisses zwecklos.

Endlich kann als dritter Zweck des Bündnisses noch angegeben werden, die Aufrechthaltung des Schiedsgerichtes. Wer wollte verkennen, daß diese in vieler Hinsicht wünschenswerth sein mochte? Wo aber, so mußte man weiter fragen, war die berechtigte Executivgewalt für die Vollstreckung seiner Urtheile, wenn dies Schiedsgericht von dem gesammten Bunde nicht anerkannt wurde? Es ist aber mehr als zweifelhaft, ob die provisorische unter dem Namen eines Interim hergestellte und bald von allen deutschen Regierungen anerkannte Centralgewalt sich zu einer exekutorischen Verordnung auf Veranlassung eines nur von einem Theile der Bundesmitglieder anerkannten Gerichtes würde hergegeben haben.

Hätte Preußen mit den im Maibündnisse begriffenen Regierungen diese Bedenken nach ihrer ganzen Schwere würdigen wollen, so würde unserem gemeinsamen Vaterlande manches beklagenswerthe Wirrsal erspart worden sein. Man darf dabei nicht vergessen, daß die Umstände, wie oben angedeutet worden, sich dermaaßen geändert hatten, daß die Entschuldigung für die schleunigste Durchführung oder mindestens Anbahnung des nächsten besten Projectes, auf welche im Mai leider zu viel Gewicht gelegt worden war, in keiner Weise weiteren Platz ergreifen konnte. Auch darin hätte Preußen einen mehr als genügenden Beweggrund finden sollen und können, um den unglücklichen Weg zu verlassen, den es seit dem Mai betreten hatte. Kein Vorwurf von Mangel an Festigkeit oder sonst einer Schwäche hätte dieses Cabinet treffen können. Vielmehr war ihm das Anerkenntniß der Umsicht, Kraft und Mäßigung gewiß, wenn es durch sein Benehmen die Muthmaßungen Lügen gestraft hätte, daß seine Hast und Ungeduld, das Maibündniß zu Stande zu bringen, nicht auf die Befriedigung von den Wünschen der Nation, sondern auf die Verwirklichung längst gehegter Pläne für die Machtvergrößerung gerichtet gewesen sei.

Fragt man, was Preußen zu thun hatte, um solchen Forderungen zu genügen, so ist die Antwort folgende: Es mußte vor Deutschland der Wahrheit gemäß erklären, daß nach der Convention vom 30. September der Zweck des Bündnisses vom 26. Mai sich erledigt habe und daher das Bündniß selbst als aufgelöst anzusehen sei. Es mußte aber auch den Verfassungs-Entwurf, da er von Baiern und Würtemberg in seiner jetzigen Form entschieden abgelehnt, von Sachsen und Hannover aber nur unter einer Bedingung angenommen war, deren Erfüllung nicht mehr in Preußens Macht stand, einer gründlichen Umarbeitung unterwerfen, die Ansprüche, welche es für seine künftige Stellung im Bunde zu machen beabsichtigte, auf das Maaß zurückführen, das der zweiten Großmacht im Bunde entsprach, und seinen ganzen Einfluß dazu verwenden, auf Grund eines, in dieser Weise umgearbeiteten, Entwurfs eine freie Vereinigung der deutschen Regierungen über die deutsche Verfassungsfrage zu Stande zu bringen.

Das war damals die Aufgabe und Forderung, welche Preußens Ehre an das Preußische Cabinet stellte, das war der Weg, auf dem Preußens hochachtbare Stellung, gegenüber seinen deutschen Bundesgenossen, gegenüber von Europa für lange Zeit gesichert worden wäre.

Eine unselige Verblendung — oder war es ein Verhängniß — entschied leider anders.

Am 5. October, als schon der Abschluß der Convention vom 30. September in Berlin, ja fast in ganz Deutschland hätte bekannt sein können, wurde der Antrag des herzogl. nassauischen Bevollmächtigten auf Anberaumung eines Termines für die Wahlen zum Volkshause und eines Termines für den Reichstag im Verwaltungsrathe zur Berathung gezogen. Umsonst widersprachen die Bevollmächtigten von Sachsen und Hannover

einem derartigen Beschlusse, ingleichen der Bevollmächtigte von Mecklenburg-Strelitz.

Nach langen und heftigen Debatten, in denen der Königl. Sächsische und der Königl. Hannoversche Bevollmächtigte endlich genöthigt waren, von den mehrgedachten Vorbehalten Gebrauch zu machen, wurde die Anberaumung der Wahlen auf den 15. Januar 1850 festgestellt. Am 17. November wurde dieser Termin auf den 31. Januar 1850 verlegt und die Stadt Erfurt zum Ort des Zusammentrittes für den Reichstag bezeichnet. Die beiden widersprechenden Mitglieder des Verwaltungsrathes von Hannover und Sachsen traten aus demselben zurück. Im Monat November hatte die K. K. Oestreichische Regierung gegen die Einberufung dieses Reichstages, sowie gegen die Gültigkeit der von ihm etwa zu fassenden Beschlüsse und dagegen protestirt, wenn der beabsichtigte Bundesstaat ohne Zustimmung aller Genossen des deutschen Bundes als deutsches Reich auftreten wollte. Wiewohl Preußen unterm 13. December dem K. K. Oestreichischen Protest mit der Berufung auf die deutsche Bundes-Acte, sowie auf die Schluß-Acte entgegentrat, wurde dennoch in der Sitzung vom 26. Februar 1850 eine Additional-Acte zum Entwurfe der deutschen Reichsverfassung angenommen, die in mehrfacher Beziehung derartige Veränderungen und Beschränkungen aussprach, daß man eine andere Absicht, als der Ausführung jenes Protestes entgegenzukommen, nicht leicht darin erkennen konnte. Der beabsichtigte Reichstag wurde am 20. März 1850 in Erfurt eröffnet, und nahm nach kurzer Verhandlung die Verfassung mit wenigen Aenderungen an.

Mit diesen Schritten war Preußen mit den ihm zur Seite stehenden Regierungen in das zweite Stadium des Beginnens getreten, das wir zu unserem Zwecke zu betrachten haben. Es scheint daher hier der geeignetste Punkt, dasjenige nachzuholen, was hinsichtlich der Stimmung in der allgemeinen Bevölkerung

Deutschlands nicht übersehen werden darf, wenn man über jenes ein richtiges Urtheil sich bilden will.

Es ist jeden Falls bemerkenswerth, daß unmittelbar, nachdem die Umsturzpartei in den Kämpfen in Sachsen, Baden und in der Rheinpfalz unterlegen hatte, derjenige Theil des politisirenden Publikum, der bisher sich die Miene gegeben hatte, die Mitte zu bilden oder mit dem Centrum in der Paulskirche zu gehen, die lauteste Stimme erhob. Diese Partei hatte vor den, wenigstens in der Mehrheit, übermäßig rohen, einer jeden gründlicheren Bildung ermangelnden Anhängern des gänzlichen Umsturzes den Schein der Bildung voraus. Wie ihr aber auch diese verbot, in den unglaublichen Wahnwitz jener äußersten Linken einzustimmen, so stand ihre Einsicht, namentlich in staatsmännischer Hinsicht, noch mehr ihr Muth und ihre Gesinnung nicht auf so hoher Stufe, daß man von ihr ein unbefangenes Urtheil inmitten der Aufregung hätte erwarten dürfen. Es ist gewiß von einer fast unerträglich beschämenden Wirkung, wenn man den sonst so besonnenen und gesitteten Deutschen auf dem Wege der geistlosesten Anschauungen, der widersinnigsten Beweisführungen und Behauptungen zu so abscheulichen Verworfenheiten herabsinken sieht, als auf Antrieb der Rothen begangen worden waren. Die nationale Demüthigung war aber unseres Erachtens noch bitterer und drückender, als man sehen mußte, wie Männer der Wissenschaft und Bildung, sei es aus Eitelkeit, Eigennutz oder nur aus Verblendung — denn wahre Begeisterung fehlte den Meisten — zu ihren unlauteren Zwecken sich fast derselben Kunstgriffe bedienten, mit denen jene den großen Haufen wissentlich bethört und zu blutiger Empörung geführt hatten. Was wir oben über das Stichwort dieser Partei, den Bundesstaat, gesagt haben, wäre unnütz, hier zu wiederholen. Daran aber muß erinnert werden, daß, wenn man sich berufen und verpflichtet fühlt eine

bisher zu lose verbundene Gesammtheit von Staaten gleicher Sprache, gleicher Sitte und Gewohnheit auf eine bessere Weise zu vereinigen, man gleichfalls verpflichtet ist, jede Maßregel oder jeden Vorschlag zu vermeiden, durch den nach Maßgabe der vorliegenden Elemente der bisherige Verband nicht allein gelockert, sondern sogar gewaltsam zerrissen wird. Diese Verpflichtung haben die Männer des Bundesstaates arg verletzt. Denn hätten sie dieselbe erkannt und zu erfüllen gestrebt, so durfte die in der Paulskirche erfundene Phrase: Oestreich passe nicht in den Bundesstaat, niemals ausgesprochen werden, und wenn sie unbedachtsamer Weise ausgestoßen war, nicht zur Geltung kommen. Vielmehr mußte es jeder, der die Geschichte unseres Vaterlandes kennt, sowie überhaupt die Bedingungen und Anforderungen, welche die Geschichte an die Bildung der Staaten stellt, würdigen zu können vorgiebt, unerschütterlich behaupten: wenn Oestreich oder sonst andere Genossen unseres Stammes in die Form, die man Bundesstaat zu nennen beliebt, nicht eintreten können, so können, so dürfen wir diese Form nicht gebrauchen.

Ob und wieviel diese Verirrung geschadet, ob ihre mit spitzfindiger Feinheit bewerkstelligte Verbreitung und Unterhaltung der Partei zum Vorwurfe gereicht, bedarf kaum einer weiteren Ausführung, wenn man das Folgende nicht für eine solche rechnen will.

Wir brauchen nicht erst an die abgeschmackten Redensarten von Metternich'scher Politik, von Oestreichs Verdummungssysteme und was dergleichen mehr ist, zu erinnern, um es begreiflich zu finden, wie jeder auf diese Macht geworfene Stein in der rohen Aufregung des Jahres 1848 mit Beifall begrüßt wurde. Daß der große Haufe derer, die ihre geringe Weisheit aus den schlechtesten Zeitschriften geschöpft hatten, und von denen wir im Jahre 1848 leider den Einen und den Andern an dem Ruder eines Staates gesehen haben, von Oestreichs innerer

Gestaltung, von dem Standpunkte, den diese große Macht im europäischen Staatensysteme, im Bereich der gebildeten Welt einnimmt, nicht viel mehr wußte, als von dem Organismus des chinesischen oder des japanischen Reiches, darf uns nicht Wunder nehmen; da die Regierung wie das Volk dieses großen Reiches sich selbst zum Nachtheil nicht allein jede Ruhmredigkeit verschmäht, sondern auch Vieles von dem Großen, was sie besitzt und thut, in ein allzu beharrliches Schweigen verhüllt. Wenn aber Männer, die sich den Beruf beimessen, in Angelegenheiten deutscher Staaten regelnd einzugreifen oder über Staatskenntnisse Lehren zu ertheilen, uns Oestreich als ein Slavenreich schildern, wenn uns solche glauben machen wollen, bei dem innigsten Verbande mit dieser Macht stehe uns die Herrschaft des Slavismus bevor, so bleibt uns keine andere Wahl übrig, als über ihre anmaßende Unwissenheit zu erstaunen oder ihre Arglist zu verachten. Und doch ist es eben derselben Partei, von der wir reden, gelungen, durch die oft zur Unzeit gebrauchten Namen der Croaten, Magyaren, Tschechen, Panduren, anderer fabelhafter Benennungen nicht zu gedenken, einem bedeutenden Theile der großen Masse den Aberglauben beizubringen, als sei der Oestreichische Kaiserstaat ein unorganisirter Knäuel willkürlich zusammen gewürfelter wilder Nationen.

Wir wissen wohl, daß die Noten vom 4. Februar und 8. April 1849, worin Oestreich sich feierlich verwahrte gegen die Unterordnung unter die einem andern deutschen Fürsten etwa zu übertragende Centralgewalt, und aussprach, es werde niemals und unter keiner Bedingung einer fremden gesetzgebenden Gewalt sich unterordnen, damals so verstanden wurden und vielleicht auch so zu verstehen waren, daß Oestreich gegen jede National-Vertretung bei der künftigen Centralgewalt unbedingt anstreben werde. Dadurch wurde freilich der Wunsch, der von fast Allen, die nach Einheit strebten, als erstes Bedürfniß in

den Vordergrund gestellt war, für vereitelt angesehen, wenn man auf weitere Einigung mit Oestreich eingehen wollte. Es ist aber nicht ohne Bedeutung, daß diese letzte Aeußerung Oestreichs erst gethan wurde, als von Seiten der National-Versammlung schon Alles geschehen war, um jede nur annähernde Verständigung für diese vielfach gekränkte Macht unmöglich zu machen. Ferner haben spätere Thatsachen bewiesen, daß auch zur Erfüllung dieses Wunsches der Nation unter Bedingungen — die damals freilich unerhört schienen — Oestreich zu bewegen war, wie weiter unten aus dem Münchener Vorschlage vom 27. Februar 1850 nachgewiesen werden wird.

Unter solchen Umständen bot der einmal erregten Leidenschaft die Verfassung von Kremsier vom 4. März 1849 den willkommensten Anhaltepunkt für die Ausbeutung des Wunsches, Oestreich aus dem neu zu gestaltenden Verbande zu drängen. Man darf gestehen, daß er mit der größten Sorgfalt benutzt worden ist. Wir haben oben aus den Anführungen, die wir aus den Unterhandlungen vom 9. bis 25. Mai gaben, ersehen, wie selbst das Preußische Cabinet in seinem Schreiben an Oestreich dieser Verfassung von Kremsier als eines Grundes gedachte, welcher Oestreich behindern werde, diejenigen Bedürfnisse der gesammten deutschen Nation zu erfüllen, deren Befriedigung Preußen sich nicht entziehen könne. Dieser Umstand war nicht ohne großen Einfluß für die Gewinnung der Partei, welche sich später ganz und entschieden auf die Seite Preußens stellte. Er war nächst der gedachten Note vom 23. Januar 1849 das zweite Bindemittel zwischen ihm und der sogenannten klein-deutschen Partei. Später ging man Seiten dieser Partei so weit, daß man in der Aufstellung jener Verfassung von Kremsier nicht allein den Willen Oestreichs bei dem deutschen Bunde nicht mehr zu beharren, sondern auch die Unfähigkeit desselben, ferner die Verpflichtungen des Bundes zu erfüllen,

erkennen wollte. Ja wir entsinnen uns sogar, gehört zu haben, Oestreich habe nicht mehr das Recht, Preußen eine etwanige Verletzung des Bundes vorzuwerfen, da es mit dieser Verfassung seiner Seits den Bund schon gebrochen habe. Dieß muß um so mehr Wunder nehmen, als bekannter Maaßen der XIII. Artikel der Bundes-Acte es den einzelnen Staaten des Bundes zur Pflicht machte, seinen Unterthanen eine ständische Verfassung zu geben und als es nicht der letzte Grund der seit langer Zeit gegen Oestreich und Preußen erhobenen Klagen war, daß diese Zusicherung noch unerfüllt geblieben sei. Ueberdieß wurde bei solchen Vorwürfen ganz außer Acht gelassen, daß Preußen schon im Jahre 1848 mit einer Miene von Großmuth seine ost- und westpreußischen Provinzen mit dem Bunde vereinigt hatte und im Begriff war mit einem Theile des Großherzogthum Posen das Gleiche zu thun. Hätte daher Oestreich wegen der Verbindung der bisher nicht zum Bunde gehörigen Länder mit seinen Bundesländern grundsätzlich ein Vorwurf gemacht werden können, so traf er, abgesehen von der Verschiedenheit in der Ausdehnung, grundsätzlich Preußen nicht weniger. Ueberdieß täuschte man sich selbst oder wollte Andere so weit täuschen, daß man nicht im Mindesten darauf achtete, daß die von Oestreich ausgesprochene Absicht, seine nichtdeutschen Länder mit dem Bunde zu vereinigen, nur ein Vorschlag war, über den verhandelt werden konnte. Wir kennen aber nicht den entferntesten Versuch Seiten Preußens, derartigen Verhandlungen Raum zu geben. Selbst eine ausführlichere schriftliche Auslassung über die Gründe, warum der preußischen Staatsweisheit jene Kremsierer Verfassung und das damit zusammenhängende Ansinnen Oestreichs so besorglich erschienen, hat uns zur Zeit noch nicht zu Gesichte kommen wollen.

Indem wir uns darüber Rechenschaft zu geben versuchten, sind wir zu der Betrachtung gelangt, daß ein Staat von der

mächtigen Ausdehnung Oestreichs, wenn er seine ganzen noch schlummernden Kräfte werkthätig anlegt, nach dem Gesetze der Schwere den Preußischen Staat, selbst in seiner secundären Stellung im Bunde, beeinträchtigen könne. Wiewohl es nirgends ausgesprochen worden, könnte es nicht unangemessen scheinen, hierin den eigentlichen Grund der Beschwerde Preußens gegen die Verfassung von Kremsier zu sehen. Nicht also weil Oestreich durch dieselbe behindert werden könnte, beim Bunde zu beharren, sondern weil dieser große Staat durch die Concentrirung seiner Kräfte in den Stand gesetzt wurde, dem deutschen Bunde ein weit größeres Gewicht, natürlicher Weise aber auch sich selbst eine höhere Bedeutung in demselben zu geben, konnte Preußen diesen Schritt seines alten Nebenbuhlers nicht mit Gleichgültigkeit, noch mit Befriedigung betrachten. Es würde aber aus dieser Betrachtung von selbst folgen, daß jener Plan Oestreichs, würde er ausgeführt, für die Größe und das Gewicht von ganz Deutschland und selbstverständlich auch von Preußen, dessen Unzertrennlichkeit von Deutschland Niemand zu läugnen versuchen wird, von der höchsten Bedeutung sein könne. Dieß stimmte aber keineswegs überein mit den Wünschen und Plänen der leitenden Persönlichkeiten in Preußen und der Führer der Partei, welche sich ihm anschloß. Vielmehr kam es darauf an, dem allgemeinen Publikum glauben zu machen, daß Oestreich, wenn auch seine Auflösung noch nicht entschieden sei, dennoch durch innere Kämpfe und Schwierigkeiten noch lange gefesselt sein werde, so daß es dem übrigen Deutschland keineswegs zugemuthet werden dürfe, mit der Herstellung seiner Einheit auf diesen Bundesgenossen zu warten. Dazu boten die Nachrichten aus Ungarn sehr willkommene Ausbeute. Man will sogar behaupten, daß in einer berühmten Wasserheilanstalt an der schlesisch-östreichischen Grenze ein Verein beschäftigt gewesen sei, mehrere Preußische Blätter mit Nachrichten von jenem Kriegs-

schauplatze zu versehen, welche ohne große Achtung für die Wahrheit dem Zwecke entsprechend gestaltet und eingekleidet wurden. Gewiß ist es, daß viele dieser Blätter jede ungünstige Neuigkeit von dorther mit besonderer Vorliebe berichteten. Die untergeordneten Blätter der Partei gingen in ihrem Eifer sogar so weit, daß sie ihre Sympathieen für die Leiter der ungarischen Empörung wenig verbargen.

Bei solcher Uebereinstimmung unter den Meinungen der Frankfurter Bundesstaatspartei und den Aeußerungen des Preußischen Cabinets war die Versammlung der Männer jener Farbe am 26., 27. und 28. Juni 1849 zu Gotha, waren die Ergebnisse ihrer Berathung nicht überraschend. Man sprach dort in der Majorität aus, daß der Zweck, welcher durch die Verfassung vom 28. März habe erreicht werden sollen, höher stehe, als die Form, für die man sich geeinigt habe. Man erkannte ferner an, daß das von der Nationalversammlung festgestellte Wahlgesetz in seiner Ausführung großen und fast unüberwindlichen Schwierigkeiten unterlegen habe, der Zweck aber, den man sich vorgesteckt, könne, insofern die mitwirkenden Regierungen dem Reichstage als eine Einheit gegenüberträten, auch auf dem durch das Dreikönigs-Bündniß angebahnten Wege erfüllt werden. Man vereinigte sich daher dahin, für den Anschluß der übrigen deutschen Regierungen an dieses Bündniß mitzuwirken und, dafern es dazu komme, an den Wahlen für den Reichstag sich zu betheiligen. Bei größerer Besonnenheit und etwas mehr Klarheit in der Anschauung hätte diese Gothaer Versammlung und Vereinigung den Stiftern jenes Bündnisses eher zur Warnung, als zur Aufmunterung dienen sollen.

Die Verhandlungen Preußens mit Baiern konnten bei der damals vorherrschenden Gewohnheit, alle Staatsangelegenheiten öffentlich zu betreiben, kein Geheimniß bleiben. Da die Meinungen dieser beiden Regierungen im Wesentlichen von einander

abwichen, konnte man sich schon lange vor der eintretenden Entscheidung gestehen, daß die Trennung unheilbar sei. Da überdieß der hannover'sche, wie der sächsische Vorbehalt — letzterer, wenn wir nicht irren, seit Mitte Juli — durch die öffentlichen Blätter seinem ganzen Inhalt nach bekannt geworden war, hielt es nicht schwer, sich davon Rechenschaft zu geben, daß der ganze Zweck des Bündnisses vom 26. Mai auch aus andern Gründen, als wegen des Widerspruchs Oestreichs unerreichbar sein werde. Die Partei, welche sich für ihn erklärt hatte, ans eigener Erfahrung die Kraft von Transactionen, arglistigen Einflüsterungen und künstlichen Ränken kennend, hütete sich freilich, in ihren Blättern den wahren Bestand der Verhältnisse anzuerkennen und darzustellen. Vielmehr bemerkte man in diesen eine absichtlich zur Schau getragene Wachsamkeit gegen die Ränke und heimlichen Veranstaltungen der Reaction, ein Schreckbild, dessen Gebrauch die Gothaer gleich anderem Kriegsgeräthe von ihren Vorgängern, der ultra-demokratischen Partei geerbt hatten und mit großer Gewandtheit zu gebrauchen verstanden. Der Königl. Sächsische Bevollmächtigte, ein ehemaliges Mitglied des im März 1848 gestürzten Ministerium war schon deshalb verdächtig. Da er aber seiner Umsicht, Besonnenheit und Gewissenhaftigkeit so weit Gehör gab, daß er im Monat Juli dem Verwaltungsrathe ein wohldurchdachtes Project zu erneuten Versuchen für eine Verständigung mit Oestreich vorlegte, so war jener Partei ein neuer Grund des Argwohns gegeben. Noch mehr schien dieser berechtigt, als schon Ende Juli oder Anfang August davon etwas verlautete, daß derselbe Staatsmann Vorstellungen gegen eine Berathung und Beschlußfassung Seiten des Verwaltungsrathes über den obenerwähnten Antrag des Herzogl. Nassau'schen Bevollmächtigten wegen Anberaumung des Wahltermines und auch des Reichstages gemacht habe. Denn schon damals war dieser Antrag gestellt

worden. Solche Unterlagen genügten der Partei, welche in Gotha sich vereinigt hatte, um auf die Sächsische Regierung warnend hinzudeuten, als suche diese mit allen möglichen Mitteln die Erreichung des jenem Bündnisse vorgesteckten Zieles zu erschweren und zu hintertreiben. Manches Blatt wollte sogar aus zuverlässiger Quelle Kunde haben von vertraulichen Abmahnungen und Warnungen, welche das Sächsische Ministerium, sei es nach München oder nach Stuttgart, habe abgehen lassen. Diese Bestrebungen hatten bei Leichtgläubigen ihre Wirkung nicht verfehlt. Soweit kann es für gegründet angenommen werden, was in der Sitzung des Verwaltungsrathes vom 5. October 1849 von den Bevollmächtigten von Hamburg, Braunschweig, Oldenburg, Sachsen-Weimar, Hessen-Darmstadt und andern, von dem bestehenden Mißtrauen zur Unterstützung des nassau'schen Antrages mit solcher Uebereinstimmung gesprochen wurde, daß man schon dadurch zum Verdachte einer Verabredung geleitet wird. Der Großherzogl. Hessische Bevollmächtigte ging am Weitesten, indem er aussprach:

Geschähe dieses — d. h. die Vertagung des beabsichtigten Beschlusses zu Feststellung der Wahlen — so würde das in der Nation ohnehin schwankende Vertrauen in den Ernst der ihr gewordenen Zusagen mit vollem Rechte in entschiedenes Mißtrauen umschlagen und eine neue Umwälzung, ein nochmaliger Umsturz des Bestehenden nicht ausbleiben.

Diese letzte Drohung war den Wortführern jener Partei damals sehr geläufig. Wir haben wiederholt Gelegenheit gehabt, zu bemerken, daß es ihnen eine schmerzliche Empfindlichkeit erregte, wenn man derselben kein Gewicht beilegte.

Der Oldenburg'sche Bevollmächtigte hatte das Unglück, in jener Versammlung auszusprechen:

Wie würden die Regierungen demnächst vor ihre Stände treten, wenn ihnen nicht der thatsächliche Beweis für den Anfang einer Begründung des Bundesstaates zur Seite stehe.

Er konnte damals freilich noch nicht ahnen, daß er selbst und seine Regierung mit den dortigen Ständen gerade darum in ein unangenehmes Zerwürfniß kommen würde, weil von diesen der angestrebte Bundesstaat gemißbilligt wurde.

Es war aber nicht genug, daß die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrathes sich in dieser Weise mit der im Volke verbreiteten, wiewohl nicht überwiegenden Bundesstaats- oder kleindeutschen Partei genau auf eine Linie stellte. Dem Vorsitzenden war es vorbehalten, im Namen seiner Regierung eine Meinung und Beweisführung aufzustellen, die alle bisher geübten Kunstgriffe und erstrebten Erfindungen an Kühnheit übertraf. Es ist dies die neue Entdeckung, daß der deutsche Bund zwar fortbestehe, seine Verfassung aber als untergegangen zu betrachten sei. Mit dieser Behauptung, welche nicht blos nach Maaßgabe der individuellen Ansicht des Vorsitzenden, sondern in ausdrücklich betontem Auftrage der Preußischen Regierung aufgestellt wurde, stellte sich diese ohne den geringsten Vorbehalt auf den Boden der Revolution.

Ein so harter Vorwurf bedarf unläugbar des erschöpfenden Nachweises. Es wird daher nicht nur erlaubt, sondern sogar nothwendig erscheinen, die Verhandlungen des Verwaltungsrathes, aus welchen jene verhängnißvolle Richtung hervorging, einer genaueren Betrachtung zu unterwerfen.

Wir setzen voraus, daß die Vorbehalte der Königl. Sächsischen und Königl. Hannoverschen Regierung zur Genüge bekannt sind, und beschränken uns darauf, daran zu erinnern, daß beide darin übereinstimmten, wie es keineswegs darauf abgesehen sein könne, nur ein nord- oder nord- und mitteldeutsches Bündniß zu Stande zu bringen, sondern die Absicht, ganz Deutschland, mit Ausnahme von Oestreich, im Bundesstaate zu vereinigen, festgehalten werden müsse. Des möglichen Falles, daß Baiern nicht beitrete, war ausdrücklich gedacht, und an

diese Eventualität die Aussicht geknüpft, daß dann auch Sachsen bei dem Bündnisse ferner nicht beharren könne. Hannover hatte noch besonders auf die Nothwendigkeit hingewiesen, daß Oestreichs Einwilligung zu erlangen sei.

Liest man die Verfassung, sowie die Verhandlungen durch, aus denen sie hervorging, so kann man nicht den geringsten Zweifel darüber hegen, daß jener Zweck, die Vereinigung von ganz Deutschland, mit Ausnahme von Oestreich, allein dabei vorgelegen habe. Für jede andere Verbindung einzelner deutscher Staaten ist der unterm 28. Mai 1849 bekannt gemachte Verfassungsentwurf an sich selbst unausführbar. Es würde daher des ausdrücklichen Vorbehaltes nicht bedurft haben, wenn man Seiten des Preußischen Cabinets einer hinterhaltslosen Politik gewiß gewesen wäre. In gleicher Maaße konnte für solche und gegenüber von solchen, die von der Pflicht und Nothwendigkeit, rechtsgültige Verträge zu halten, durchdrungen waren, der Vorbehalt wegen der Zustimmung Oestreichs überflüssig erscheinen. Der Erfolg hat anders entschieden.

Schon darin zeigte sich die zweideutige Haltung der Preußischen Regierung, daß sie, trotz jener unbestreitbaren Vorbedingungen für die Ausführung der Verfassung, den Regierungen, welche sich bei dem Maibündniß betheiligt hatten, von dem Stande der Verhandlungen mit Baiern keine Kunde gab. Mit dem 8. September waren dieselben durch die entschiedene Ablehnung des Beitritts als geschlossen zu betrachten. Am 5. October, an dem Tage, wo jener entscheidende Schritt zur Verwirklichung der nun nicht mehr anwendbaren Verfassung gethan wurde, war dieses Resultat den Mitgliedern des Verwaltungsrathes noch nicht bekannt gemacht. Man mußte freilich wissen, daß damit Sachsens und Hannovers entschiedener Widerspruch gegen jenen Schritt unzertrennlich zusammenhänge.

Ferner: es waren in den Schriftstücken, die aus den für Aufstellung der Verfassung gepflogenen Unterhandlungen hervorgegangen waren, drei Stellen, die den Unkundigen oder Uebelwollenden als Anhalt dienen konnten, um jenen unläugbaren Zweck des Bündnisses — Vereinigung von ganz Deutschland — mit einigem Schein von Recht zu läugnen. Sie lauteten:

§ 1. des Entwurfs der Verfassung des deutschen Reiches.

> Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiete derjenigen Staaten des bisherigen deutschen Bundes, welche die Reichsverfassung anerkennen;

dann in der Denkschrift vom 11. Juni unter dem Titel: „das Reich":

> Wie fest und zuversichtlich auch ihre Hoffnung sei, daß der neue Bundesstaat das gesammte Gebiet des Bundes von 1815 umfassen werde, so wird sich doch dieses Gebiet aus denjenigen deutschen Landen bilden müssen, deren Regierungen sich dem vorgelegten Entwurfe anschließen;

endlich in der Circular-Note vom 28. Mai 1849:

> Sie werden daher in Gemeinschaft mit denjenigen Regierungen, welche sich dem Verfassungsentwurfe anschließen, aus diesen deutschen Landen einen Reichstag berufen.

Wer die Verhandlungen, ihr Resultat und die wahre Bedeutung dieses gegenüber von bestehenden ältern Verträgen kannte, dem konnte auch aus diesen Stellen kein Zweifel darüber beigehen, daß die Genossen des Bündnisses vom 26. Mai eine Vereinigung von ganz Deutschland vor Augen gehabt haben. Am wenigsten konnte ein solcher aus den beiden ersten entnommen werden, da sie nur außer dem Zusammenhange mit den Uebrigen eine beschränkende Bedeutung in jener Beziehung hätten haben können. Aber auch die letzte Stelle war völlig entkräftet durch den allseitig bekannten Vorbehalt Sachsens und Hannovers. Eine unwürdige Verdrehung der Wahrheit war es, wenn auch nur eins der Mitglieder des Verwaltungsrathes die Kenntniß dieser Vorbehalte läugnete. Man hätte jeden für ge-

wissenlos halten müssen, der in der That bei dem bestimmten Berufe, dieselben zu kennen, seine Augen muthwillig verschlossen hätte dem, was nicht allein in den meisten öffentlichen Blättern zu lesen war, sondern auch, wie der Hannoversche Bevollmächtigte in der Sitzung vom 17. October geltend machte, in mehreren gedruckten Exemplaren auf dem Tische des Verwaltungsrathes offen ausgelegen hatte; und dennoch erlaubte man sich das Gaukelspiel am 5. October, sowie am 9. desselben Monats, aus jenen wörtlich angeführten Sätzen die Berechtigung zur Anberaumung des Termins für die Wahlen, sowie für den Reichstag herzuleiten. Man entblödete sich nicht, den Sächsischen, wie den Hannover'schen Vorbehalt zu ignoriren. Man erdreistete sich sogar, die rechtliche Existenz beider zu läugnen. Mit solcher Arglist glaubte man den oben angeführten Beschluß gegenüber dem berechtigten Widerspruch Sachsens, Hannovers und Mecklenburg-Strelitz, vor den blöden Augen des Publikums zu rechtfertigen.

Der Hannover'sche Bevollmächtigte hatte gleich dem Sächsischen darauf verwiesen, wie in diesem vorzeitigen Vorschreiten eine Gefährdung des Zweckes vom Bündnisse selbst liege, doch war vom Ersteren noch besonderes Gewicht darauf gelegt worden, daß seine Regierung das Verfolgen eines Planes, wie er jetzt von der Mehrheit des Verwaltungsrathes in's Auge gefaßt werde, für bundeswidrig und unmöglich halte. Ueber diese letzte Behauptung hatte er sich die rechtliche Ausführung vorbehalten. Trotz eines Versuches von Seiten des Vorsitzenden, die weitere Auseinandersetzung darüber abzuschneiden, erfolgte dieselbe am 9. October.

Er wies darin mit Beziehung auf die Documente des Bündnisses, insonderheit auf diejenigen Stellen, in denen der Wahrung der Rechte und Pflichten gedacht sei, welche aus dem

deutschen Bunde flössen, mit Bestimmtheit nach, daß man bei Abschluß des Bündnisses den Grundsatz stets vorangestellt habe, daß die staatliche Entwickelung Deutschlands nur auf dem Wege, den Gesetz und Verfassung vorzeichnen, erstrebt werden könne. Ferner bleibe kein Zweifel, daß die Errichtung des beabsichtigten Bundesstaates eine wesentliche Veränderung und Umgestaltung der bestehenden Verfassung des deutschen Bundes sei, wenn gleich den Regierungen, die dabei etwa nicht betheiligt sein würden, die aus den Bundes-Urkunden fließenden gegenseitigen Rechte garantirt würden. Beweis dafür sei die Abänderung wesentlicher Theile der Bundesverfassung, z. B. die nach Artikel IV. und VI. der Bundes-Acte festgestellte Abstimmungs-Ordnung, sowie ferner auch das dem beabsichtigten Bundesstaate zuerkannte Recht des Krieges und Friedens. Solche Veränderungen aber seien nach Artikel VII. der Bundes-Acte nur durch einen Beschluß mit Stimmeneinhelligkeit Seiten der Bundesmitglieder zu ermöglichen. Das Recht des Widerspruchs könne keinem Mitgliede des Bundes durch einen Vertrag geschmälert werden, der den Grundsatz der Erhaltung von Recht und Pflicht an der Spitze trage.

Er führt ferner aus, wie, abgesehen von den materiellen Schwierigkeiten die Errichtung des Bundesstaates an sich selbst dadurch nicht gehindert werden könne, daß nicht alle Regierungen beitreten. Dagegen schließe Artikel I. des Bündniß-Statutes die Möglichkeit aus, denselben ohne die Zustimmung oder gegen den Widerspruch der anderen deutschen Bundesgenossen zu errichten. Auch Art. XI. der Bundes-Acte könne nicht gestatten, Bündnisse zu errichten, die gegen die bestehende Verfassung des Bundes selbst gerichtet seien. Ein einseitiges Vorgehen auf einem Wege, der mit den Bestimmungen der Bundes-Acte nicht in Einklang stehe, werde von Art. 18 der Wiener Schluß-Acte ausdrücklich untersagt:

„eine Bestimmung, an welcher Hannover um so entschiedener festhalten müsse, je mehr die Zeit einen gewaltthätigen Charakter anzunehmen drohe und je ähnlicher ein solches Verfahren demjenigen sein würde, durch welches die Frankfurter Nationalversammlung im Monat April und Mai zu Grunde gegangen sei.

Er führt ferner aus, daß, wenn man die Berufung des Reichstags nur für eine Vorbereitung zur Abänderung der Bundesverfassung ansehen wolle, es

„ein höchst gefährliches, um nicht zu sagen unredliches Unternehmen sein würde, eine Versammlung von dem Charakter des Reichstages zu berufen, derselben eine Verfassung vorzulegen, solche von ihr genehmigen zu lassen und hinterher diese Verfassung nicht in Ausführung zu bringen, weil von den Bundesgenossen Widerspruch dagegen eingelegt worden."

Deshalb müsse man dieser Einwilligung vorher gewiß sein und deswegen könne Hannover zur Zeit seine Einwilligung zu dem mehrerwähnten Antrage nicht geben. Da aber, nachdem Baiern und Würtemberg nicht beigetreten seien, der mangelnden Uebereinkunft mit Oestreich nicht erst zu gedenken, der Bundesstaat, wenn er ausgeführt werden solle, nur den Charakter eines nord- und mitteldeutschen Bundes an sich tragen werde, sei der Zeittpunkt gekommen, wo Hannover und Sachsen von ihren Vorbehalten vom 26. Mai Gebrauch zu machen haben würden.

Dieser Ausführung stellte der Vorsitzende die Behauptung entgegen, daß sie an sich selbst auf einer falschen Grundlage beruhe, weil von dem Gesichtspunkte ausgegangen werde, als seien die Rechte und Pflichten der deutschen Bundesglieder mit der Verfassung des Bundes congruent, es sei aber die Bundesverfassung als untergegangen zu betrachten. Wenn daher auch Preußen von dem Grundsatze ausgehe, daß bestehende Verträge aufrechtzuerhalten seien und deswegen in Art. I. des Bündniß-Statutes die Rechte und Pflichten aus dem Bunde

vorbehalten seien, so könnten damit nur die Rechte und Pflichten aus dem Bundesvertrage von 1815 gemeint sein, die überhaupt noch einen Gegenstand haben; denn wiewohl der Bund noch bestehe, sei dennoch durch Errichtung der Centralgewalt die Bundesversammlung untergegangen, ohne daß Jemand ihre Restauration zu fordern berechtigt sei, mit dieser aber sei auch die Verfassung selbst als vernichtet zu betrachten.

Wir heben zuerst diese Meinung heraus, um über sie allein unser Urtheil allem Anderen vorauszuschicken. Sie gehört in die Reihe der Behauptungen, deren wir im Taumel des Jahres 1848 viele aussprechen hörten. Es war ein wohlberechneter Kunstgriff der geübtesten Volksaufwiegler, ihre Lehren so zugestalten, daß der Absprung von aller Vernunft ihnen selbst als Schutz und Waffe diente. Die verblüfften Zuhörer sollten von Haus aus so sehr von allen Fesseln des gesunden Menschenverstandes losgerissen werden, daß sie von dieser Seite von jeder Belehrung und Aufklärung abgeschnitten waren. Auch durften die arglistigen Prediger der widersinnigsten Grundsätze darauf rechnen, daß ihre Gegner nur mit Selbstverleugnung sich entschließen würden, die einfachsten Lehren des gesunden Menschenverstandes, die Sätze und Wahrheiten, von denen man voraussetzen muß, daß sie jedem nur Halbgebildeten geläufig seien, zur Aufklärung der Verblendeten auszukramen. In demselben Falle befinden wir uns gegenüber obiger Behauptung; denn nicht ohne Widerstreben kann es geschehen, daß man die handgreifliche Wahrheit, die Existenz eines Bundes sei undenkbar ohne eine Verfassung folgerecht zu beweisen sucht.

Unter einem Bunde kann im Allgemeinen nie etwas Anderes verstanden werden, als die bewußte Vereinigung selbstständiger Individuen zu einem bestimmten Zwecke. Ein Staatenbund ist daher die nach Uebereinkunft mehrerer Staaten abgeschlossene Vereinigung zu einem bestimmten Zwecke.

Wir erkennen in dieser Definition mehrere Hauptmerkmale, durch welche ein Bund von einem Staate sich wesentlich unterscheidet. Er ist nicht, wie der Staat oder das Volk, — die in dieser Hinsicht congruente Begriffe sind — aus dem Dasein seiner Elemente vorauszusetzen. Denn der Mensch, die Familie, die Gemeinde, nothwendige Glieder des Staates oder Volkes, werden uns in ihrer vollen Bedeutung erst denkbar in ihrer Verbindung durch den Staat. Vielmehr ist der Bund erst möglich durch das Dasein an sich selbstständiger Individuen oder Staaten, deren Existenz in voller Bedeutung auch ohne Bund möglich ist. Der Bund ist also nicht, wie der Staat, etwas mittelbar Geschaffenes, sondern etwas aus dem freien Entschlusse seiner Mitglieder Hervorgegangenes, etwas Gemachtes. Das **pactum unionis et subjectionis** besteht für den Staat nur in der Theorie. Die Geschichte kennt dasselbe nicht. Für den Bund ist das positive Dasein des Vertrages unerläßliche Bedingung seiner Entstehung. Ein Bund ohne Abschluß ist undenkbar. Ein Bundesabschluß oder Vertrag kann aber nicht bestehen, wenn derselbe nicht einen bewußten Zweck ausspricht, nicht die Mittel angiebt, durch welche dieser Zweck erreicht werden soll. Die Ordnung, Regelung und Feststellung dieser Mittel ist das, was man die Verfassung nennt. So ist also, gleichwie der Abschluß Bedingung der Entstehung, die Verfassung Bedingung des Lebens und Bestandes vom Bunde, ein verfassungsloser Bund aber völlig undenkbar. Daraus folgt, daß, wer die Existenz der Verfassung eines Bundes läugnet, den Bund an sich selbst in Abrede stellt. Giebt er vor, Letzteres nicht zu thun, so spricht er eine Vereinigung an, in welcher der eine Theil — der Schwächere — der Willkür des Andern — des Stärkeren — untergeordnet ist, einen Zustand, den schon seit alter Zeit die Juristen durch den bekannten Ausdruck **societas leonina** als etwas Widersinniges bezeichneten.

Wie die Behauptung, so auch die Beweisführung. Als entscheidende Thatsache wird auf die am 12. Juli 1848 errichtete Centralgewalt und die dadurch aufgehobene Bundesversammlung verwiesen:

Nicht bloß eine Form, sondern die wesentlichste organische Einrichtung des Bundes sei mit dieser untergegangen, so wird behauptet, das könne nicht ohne Folgen für die Gültigkeit und Anwendbarkeit des Bundesrechtes und der Verfassung geblieben sein.

Nirgends aber in der ganzen Ausführung ist des schwerwiegenden Umstandes gedacht, daß die Centralgewalt nur eine provisorische war, ja es wird mit augenscheinlicher Sorgfalt vermieden, den Ausdruck „provisorische Centralgewalt" nur einmal in dem langen Aufsatze zu gebrauchen. Man sollte nach dem Willen des Verfassers nicht daran gedenken, daß eine als vorübergehend aufgestellte Einrichtung nicht im Stande ist, einen wohlbegründeten Rechtszustand unwiderbringlich zu vernichten. Es sollte vergessen werden, daß diese provisorische Centralgewalt in ihrer Dauer an eine bestimmte Bedingung geknüpft war, daß die Nichterfüllung dieser Bedingung, die definitive Herstellung der revidirten Verfassung Deutschlands, nicht allein die provisorische Einrichtung aufheben, sondern auch ohne ein anderes Mittelglied die Wiederherstellung des Organs gebieten mußte, an dessen Stelle sie gesetzt worden war. — Denn an die Wiederholung des gefährlichen Experimentes mit einer Nationalversammlung konnte kaum gedacht werden. — Vielmehr wollte uns die spitzfündige Ausführung glauben machen, nach dem, was am 12. Juli 1848 vorgegangen, habe Niemand mehr das Recht, auf die Wiederherstellung des Bundestages zu dringen, wie dieß an mehreren Stellen wiederholt ausgesprochen wird. Um uns das anschaulicher zn machen, oder auch um den weniger Besonnenen von dem richtigen Gesichtspunkte mehr noch abzuleiten, wird darauf ein großes Gewicht gelegt, daß

die Centralgewalt in einer constitutionell-monarchischen Form gebildet worden. Aus diesem Grunde, so werden wir belehrt, mußte sie mit der Auflösung der Nationalversammlung sich auch auflösen. Statt aber daran den richtigen Schluß, die nothwendige Rückkehr zu dem ursprünglich verfassungsmäßigen Organe zu knüpfen, schließt dieser Satz mit einer thatsächlichen Unwahrheit. Auch habe, so spricht man sich aus, die Centralgewalt mit jener Auflösung der Nationalversammlung die Anerkennung in dem größten Theile Deutschlands verloren. Sonderbarer Weise mußte dem Schreiber dieser Worte die vor wenig Tagen abgeschlossene Convention völlig aus dem Gedächtnisse verschwunden sein. Wäre in der That schon im Mai dem provisorischen Reichsverweser die Anerkennung im größten Theile von Deutschland verloren gewesen, so ließe sich nicht einsehen, wie am 30. Septmber desselben Jahres Oestreich und Preußen einen Vertrag abschließen konnten, um die Centralgewalt aus den Händen dieses, als solcher nicht mehr existirenden Reichsverwesers, zu übernehmen. Der wahre Bestand der Dinge war vielmehr der, daß Preußen ganz allein vom Mai bis zum 30. September dem Reichsverweser die Anerkennung versagt hatte. Andere Staaten ließen auf Befehl des Reichsverwesers ihre Truppen Theil nehmen an der Bewältigung des Badener Aufstandes unter dem von ihm ernannten Feldherrn. Noch einen Grund hatte aber der sinnreiche Verfasser dieser Ausführung für die starke Betonung der constitutionell-monarchischen Form der Centralgewalt. Er sucht glauben zu machen, daß dieselbe als aus der Zukunft anticipirt und als ein Stück der Verfassung, welche man beabsichtigt, aber nicht zu Stande gebracht hatte, die Continuität der Bundesverfassung undenkbar mache. Hält man aber diese Stelle mit dem unmittelbar Vorhergesagten zusammen, so kommt man zu einem anderen Schlusse. Es wird unmittelbar darüber der Zustand der Verfassungslosig-

keit geschildert, in den Deutschland durch die vermeintlich allseitige Nichtanerkennung der Centralgewalt gerathen sei, da, wie vorher gesagt wird, durch die Centralgewalt noch der einstweilige Fortbestand der bundesstaatlichen Rechte gesichert worden sei. Da aber nun an die Stelle der Centralgewalt das Interim treten sollte, das in der ganzen Ausführung allerdings ignorirt wird, so hätte daraus eines Theils folgen sollen, daß diese bundesstaatlichen Rechte ihre Vertretung und ihren Schutz von dieser Behörde zu erwarten haben, also nicht in der Maaße untergegangen seien, als behauptet werden wollte. Andern Theils lag in dem am 30. September verabschiedeten Interim gleichen Falls eine Unterbrechung oder vielmehr Aufhebung der anticipirten constitutionellen Form, es kehrte also unfehlbar die besser begründete Gültigkeit der gesammten bundesstaatlichen Rechte mit besserem Rechte zurück, als die vorübergehende constitutionelle Form jemals gehabt hatte. Nach solchen Vordersätzen wird uns erzählt, die deutsche Verfassung sei nicht blos die Summe der Bestimmungen und Artikel der Bundes- und Wiener Schluß-Acte, vielmehr habe man dabei an einen concreten Organismus zu denken, an die Versammlung der Repräsentanten aller einzelnen Staaten; sei diese Organisation aufgehoben, so fehle auch die Verfassung, eine Einigung der Staaten möge noch bestehen, sie sei aber eine unorganisirte und verfassungslose, und die Regulirung der daraus folgenden Verhältnisse sei, wie bei einer bloßen Allianz, den einzelnen Staaten überlassen. Widerspruch über Widerspruch. Wo, auf welchem Lehrstuhle, mit Ausnahme des in der Paulskirche, ist jemals unter einer Verfassung etwas anderes verstanden worden, als der Inbegriff der Rechte und Pflichten, welche einer gewissen Gesammtheit und ihren Mitgliedern zusteht? Wem konnte es je beikommen, zu behaupten, daß die Verfassung nicht mehr existire, wenn das von ihr vorgeschrie-

bene Organ in ein anderes provisorisch, d. h. zeitweilig verwandelt worden? Nicht minder neu ist nach den Lehren des mindestens bisher bestehenden Staatsrechtes eine Allianz, bei der die Regulirung der daraus folgenden Verhältnisse den einzelnen Staaten überlassen wäre. Nun folgt die Erklärung, daß trotz der untergegangenen Verfassung nicht nothwendig alle daraus herrührenden Rechte und Pflichten der Mitglieder untergegangen seien, und daß diese bei dem Vorschreiten zur Errichtung des Bundesstaates gewahrt bleiben könnten. Es wird nach dem bisher Berichteten nicht nöthig sein, die Angriffe weiter zu beleuchten, welche gegen die einzelnen Einwände des Hannover'schen Bevollmächtigten gerichtet wurden. Glaubt man, mit der Hauptgrundlage, der Bundesverfassung, auf die angegebene Weise schnell fertig zu werden, so braucht man auch den Fortbestand der daraus fließenden Rechte, hinsichtlich der Abstimmung über die Verfassungsveränderungen, die Unstatthaftigkeit des dem Bundesstaate zuerkannten Rechtes über Krieg und Frieden, die Schwierigkeit der Ausführung derjenigen Bestimmungen, die sich auf die Bundesfestungen beziehen, nicht zu berücksichtigen.

Die nun folgenden Versicherungen und Betheuerungen, daß Preußen die Rechte Anderer nicht habe schmälern wollen, können nach dem Vorhergehenden kein Gewicht mehr haben. Um aber ihre Bedeutung in's richtige Licht zu stellen, wird hinzugefügt:

> Nicht aber hat Preußen dafür gehalten, daß der Bundesstaat ohne die Zustimmung der Nichtbeitretenden nicht zu Stande kommen könne, sondern die Rücksicht auf diese dadurch zu wahren geglaubt, daß es ganz wie Sachsen und Hannover, deren Rechte aus der Bundesgemeinschaft vorbehalten hat.

Somit glaubt die Preußische Regierung durch den Vorsitzenden den Beweis geführt zu haben, daß sie und ihre Ver-

bündeten keine Rechtsverletzung begehn, wenn sie in der Errichtung des Verfassungswerkes selbst vorgehn.

Das Uebrige dieser Ausführung bezieht sich auf den Sächsischen und Hannover'schen Vorbehalt selbst. Es kann aus mehrfachen Gründen von der näheren Betrachtung dieses Theiles der Preußischen Denkschrift abgesehen werden. Einmal ist dieser unerquickliche Streit als erledigt anzusehen, andern Theils kommt es hier weniger darauf an, die Haltung Preußens gegen die einzelnen Staaten, als vielmehr darauf, die Stellung zu betrachten, welche dieser Staat gegenüber den bestehenden Bundesverträgen einnahm. Das bisher Angeführte sollte, unserer Meinung nach, genügen, um die entschiedene Absicht der Zerstörung oder Verläugnung eines Rechtsverhältnisses zu beweisen, das Preußens Plänen im Wege stehen mußte. Man muß aber jeden noch möglichen Zweifel über die bewußte Verbindung mit der Partei der Revolution aufgeben, wenn man die Worte in's Auge faßt, welche den Schluß bilden von der Widerlegung, die gegen die Hannover'sche Rechtsausführung gerichtet war.

Diese Beweisführung — so lautet es dort wörtlich — erschien nöthig, um das Verfahren Preußens in allen zum Theil weniger unterrichteten Kreisen zu rechtfertigen, wohin die Hannover'sche Denkschrift und mit ihr auch diese Widerlegung gelangen wird.

Wir haben im Laufe des seit jener Denkschrift vergangenen Jahres gesehen, in welchen Kreisen diese Beweisführung als eine Rechtfertigung angesehen wurde. Wir haben erlebt, mit welchem Eifer nicht bloß Organe der sogenannten Gothaer Partei, sondern auch Preußische Blätter, die für inspirirt aus den höchsten Kreisen galten, die neue Entdeckung eines deutschen Bundes ohne Verfassung ausbeuteten. Daneben stand häufig eine zweite Phrase, die ebenfalls jener Denkschrift ihre Entstehung verdankt.

Der vollendete Bundesstaat — so ist dort zu lesen — konnte auch auf die fernstehenden Staaten eine Anziehungskraft üben, welche die bloßen Propositionen der Paciscenten vom 26. Mai nicht hatten.

Es ist nicht daran zu zweifeln, daß, selbst vor der Vollendung des Bundesstaates diese Anziehungskraft, unter der kaum etwas Anderes verstanden werden kann, als eine unerlaubte Aufregung der jenseitigen Staatsangehörigen gegen die dem Bundesstaate widerstrebenden Regierungen, von den Anhängern desselben in den Kammern einzelner Länder versucht worden ist. Dazu mußte dann wohl auch ein Theorem als Hebel dienen, das Vielen mit verführerischem Wohllaut in die Ohren fiel. Wir haben schon oben des Umstandes gedacht, daß in der mehrgedachten Denkschrift die constitutionelle Gestaltung der Centralgewalt wiederholt und mit besonderem Accent betont wurde. Die dabei vorwaltende Absicht spricht sich deutlich aus in der Andeutung, daß nach dem vermeintlichen Falle der Centralgewalt das Bündniß vom 26. Mai den Zweck gehabt habe, die von den Regierungen feierlich gegebenen Versprechungen durch die Gewährung einer deutschen Verfassung auf constitutionellen Grundlagen zu erfüllen. Mit solchen Worten, die mit den Thatsachen nicht in völlig correctem Einklang standen, wurde das Band, das schon mit der Annahme der Bundesstaats-Theorie geknüpft war, noch enger gezogen. Denn das constitutionelle Staatsleben oder auch die parlamentarische Regierung war eben jenes Ideal, mit dem die Jünger der Gothaer Partei und ihre Mitglieder vielfältig Geschäfte zu machen strebten und nicht geringes Glück hatten. Nicht aber sollte damit gemeint sein jenes System, das, aus geschichtlich Hergebrachtem erzeugt, dem Staate Kraft und der Nation Wohlstand sichert, weil eine mit Weisheit bemessene Vertretung, der Willkür wehrend, mit Umsicht und Mäßigung eine einsichtsvolle und kräftige Regierung stützt, eine schwache

oder kränkelnde aber zum Bessern zu leiten weiß. Vielmehr dachte man sich dabei die äußerste Verflachung und Beseitigung jeglichen Unterschiedes zwischen den Staatsangehörigen, mochte er von der Geschichte hergebracht oder von der Natur geboten sein. Wahlgesetze, welche die Erfolge der Wahl dem Zufall oder den Umtrieben einer Partei anheim gaben, höchstens solche, die auf fein zugespitzte Berechnungen gestützt waren, sollten die Vertretung bestimmen. Die Volksvertretung aber selbst sollte sich berufen fühlen, jedem Versuch nach Selbstständigkeit Seiten der Regierung zu widerstreben; eifersüchtig, mehr auf vermeintliche als wirkliche Rechte, sollte sie als geborne Feindin sich zeigen gegen jedes Ministerium, das nicht mit der lautesten Stimme der öffentlichen Meinung ging, gleichviel ob diese im Rechte oder Irrthum sei; ein Ministerium, das der Mehrheit der Kammern nicht willig nachgeben möge, sei vom Staatsoberhaupte zu entfernen und durch geneigtere Räthe der Krone, natürlich aus der Mitte der Kammern, zu ersetzen. Das beliebte man eine parlamentarische Regierung zu nennen. Billigung und Beschönigung des verletzten Gehorsams gegen das Gesetz, ja selbst der Empörung, heftiger und drohender Widerstand gegen die nothwendigsten Maßregeln zur Aufrechthaltung der Ordnung und zum Schutze des Eigenthumes, wie der Person, Verweigerung endlich der Steuern, das sind die Proben des modischen Constitutionalismus, die wir im Laufe des letzten Jahres in mehreren deutschen Kammern erlebt haben; eines parlamentarischen Systems, das, anstatt der Willkür zu wehren, die unerträglichste Willkür für die Volksvertretung beanspruchte. Und warum sollten nicht Volksvertreter sich berechtigt glauben, die Stützen jeglichen Staates unter dem Scheine des Rechtes zu untergraben, wenn es Regierungs-Organen gestattet war, im Namen ihrer Regierung eine ganze Bundesverfassung hinwegzuläugnen, da sie Pflichten auflegte, die mit

einem eingebildeten welthistorischen Berufe im Widerspruche standen?

Aber die mindestens scheinbare Einigkeit mit einer constitutionellen Partei solcher Art, zeigte für die Unions-Partei nicht bloß folgerecht, sie hatte auch den Schein der Klugheit für sich. Schon einmal hatte sich die Frankfurter Kaiser-Partei mit Preußen begegnet in dem gemeinsamen Wunsche, Oestreich zu beseitigen. Die Erfüllung dieses Wunsches schien leicht und nahe, so lange die Magyaren die Freundschaft hatten, diese Macht zu beschäftigen. Man mag in Berlin und Gotha große Rechnung auf die Dauer dieses Krieges gemacht haben. Da aber der alte Kaiserstaat, der es gewagt hatte, den Preußischen Maivorschlägen zu widerstehen, seit dem August desselben Jahres diese gefährliche Empörung überwältigt hatte und schon im October Zeichen eines neuerstandenen Lebens gab, galt es, „in allen zum Theil weniger unterrichteten Kreisen" die Meinung zu verbreiten und zu befestigen, daß diese Macht entschiedene Neigung verrathe, die ersten Keime eines ächt constitutionellen Staatslebens in Deutschland zu ersticken. Allerdings hatte es die Weisheit des K. K. Oestreichischen Cabinets schon im Februar 1849 erkannt und ausgesprochen, daß die Form, welche man dem gesammten Deutschland aufzudrängen beabsichtige, zu seinem Heile nicht gereichen könne. Dasselbe Cabinet hatte im Mai 1849 wiederholt, daß die öffentliche Meinung noch in arger Selbsttäuschung befangen sei. Sie wäre im October desselben Jahres, ja auch später noch zu derselben Meinung berechtigt gewesen. Demungeachtet lag eine weite Kluft zwischen der wahren Meinung und Richtung Oestreichs und zwischen der wiederholten Behauptung der Constitutionellen, daß Oestreich zum Absolutismus zurückzukehren beabsichtige, für Deutschland aber nichts Anderes wolle, als die Wiederherstellung des Bundestages. Wäre diese widersinnige Behauptung nicht mit so

großem Fleiße und Eifer verbreitet, diese irrige Meinung nicht so sorgsam unterhalten und gepflegt worden, so hätte schon Anfang März des Jahres 1850 hinlängliche Besonnenheit vorherrschen müssen, um die Münchener Vorschläge vom 27. Februar nach ihrem Werthe zu schätzen. In diesem Entwurfe zu einer Bundesverfassung mit einer Bundes-Regierung, aus sieben Stimmen bestehend, einem Bundes-Gerichte, einer Nationalvertretung, zu gleichen Theilen zwischen Oestreich, Preußen und der Gesammtheit der übrigen Staaten vertheilt, war man genau dem ersten Gedanken gefolgt, der im Juli 1848 von dem Preußischen Cabinet ausgegangen war. Er bot die Füglichkeit, beide Großstaaten Deutschlands in gleichberechtigter Stellung dem Bunde zu erhalten; er erfüllte die Ansprüche, welche mit Billigkeit auf eine Nationalvertretung gestellt werden konnten und in der That nicht anders gestellt waren, bis die Trunkenheit des März und April des Jahres 1848 jede Besonnenheit verbannt hatte; er eröffnete endlich den einzigen Weg, auf dem nach Lage der Dinge die Einheit Deutschlands in gedeihlicher und dem Bedürfniß entsprechender Weise zu Stande zu bringen war. Dieser Weg aber war freilich himmelweit verschieden von dem widersinnigen Streben nach einem constitutionellen Einheitsstaate unter der falschen Firma eines Bundesstaates.

Es würde im höchsten Grade nutzlos sein, darüber richten zu wollen, mit welchem Rechte die dermaligen Fürsten Deutschlands die volle Souverainetät besitzen. Wozu sollte man auch den für Viele vielleicht verletzenden Nachweis führen, daß die Souverainetät von Keinem ursprünglich auf einem anderen als einem thatsächlichen Grunde — bald mit mehr, bald mit weniger Gewalt herbeigeführt — beruht. Thatsachen sind es aber, welche die Geschichte bilden und Thatsachen, die im Laufe derselben zur Anerkennung gelangen, sind es, welche in der Geschichte entscheiden. Wir müssen daher, wenn wir mit dieser heiligenden

und richtenden Macht Hand in Hand gehen wollen, den anerkannten Thatsachen uns unterwerfen und anschließen. Vergeblich würde es sein, die Krone Preußen oder die Krone Würtemberg, oder sonst eine Souverainetät in Deutschland wegdisputiren zu wollen; und wenn in der Paulskirche oder in der Neuen Preußischen Zeitung von Souverainetäten von Napoleons Gnaden gesprochen wird, so ändert diese hohle Phrase nichts an der geschichtlich bestehenden Thatsache und bleibt überhaupt ohne Folgen. Wenn aber ein Bundesgenosse, die Macht, welche ihm Glück oder Kraft in die Hände gegeben hat, bei vorkommender Gelegenheit dazu verwendet, die bestehende Thatsache der Souverainetät eines Andern Behufs seiner Vergrößerung zu vernichten, so stellt dieser zur Zeit Mächtige einem künftighin Mächtigeren, sei dieser auf dem Throne oder in der Hütte geboren, einen Freibrief aus, bei wieder vorkommenden Gelegenheiten ihm ein Gleiches zu thun. Unterwerfen wir uns daher, insonderheit in Betracht der Lehren, die uns die Jahre 1848 und 1849 gegeben haben, der thatsächlich bestehenden Souverainetät der deutschen Fürsten. Lassen wir uns auch nicht beirren von dem Nachhall des Geschreies, das in jenen Jahren jede ruhige Betrachtung und Ueberlegung verbannte; vergegenwärtigen wir uns dageen, daß das dynastische Princip, so gut wie das aristokratische, auf historischem Wege im deutschen Leben so tiefe Wurzeln geschlagen hat, daß nicht der stärkste Sturm Kraft genug hat, um dasselbe gänzlich auszurotten; lernen wir begreifen, daß trotz des Mißverständnisses, das bei kleinen Souverainetäten manchen Uebelstand veranlaßt hat, dennoch im Volke selbst Vieles damit zusammenhängt, was erst nach dem gewaltsamen Risse zum schmerzlichen Bewußtsein kommen würde; so werden wir zu dem Schlusse gelangen, daß' wie die Verhältnisse in Deutschland liegen, zur Zeit kein anderer Weg zum ersehnten Ziele der Einheit führt, als der des Fö-

derativ-Systems. Daß die Besonnenheit und Geduld des vielfach verkannten Oestreichischen Cabinets uns diesen Weg offen gehalten hat, wird einst von der Geschichte anerkannt werden, wenn das unberechtigte und sinnlose Geschwätz über den Particularismus deutscher Fürsten, über die deutsche Kleinstaaterei und was dergleichen mehr ist, der Zeit verfallen sein wird, sowie schon heute manches sinn- und bedeutungslose Wort, das während des Jahres 1848 im Schwunge war, zum Spotte geworden ist.

War die leidenschaftliche Abneigung gegen die föderalistische Richtung bei der Revision der Bundesverfassung noch einigermaßen erklärlich durch die vorhergegangenen Bewegungen, so findet sich dagegen kaum ein Wort der Erklärung dafür, daß der wichtigste Vorschlag zur Anbahnung einer Einheit Deutschlands, in Bezug auf die materiellen Interessen, von den Einen mit Gleichgültigkeit, von den Anderen mit Hohn und Spott aufgenommen wurde. Schon im October des Jahres 1849 wurde die Absicht und der wohldurchdachte Plan Oestreichs bekannt, seine Zollschranken nach und nach fallen zu lassen, welche bisher seinen großen Länder-Complex von Deutschland trennten. Würde dieser große Gedanke verwirklicht — und wir geben noch nicht die Hoffnung dazu auf — so eröffnete sich nicht allein dem Binnenhandel ein großer Umfang an zollfreiem Landesgebiet, es würde dadurch auch das Capital des Gesammthandels von Deutschland um ein Bedeutendes vermehrt, da ihm die großen Vermögen zuwüchsen, die heute schon in der Oestreichischen Monarchie bestehen, bei größerer Entwickelung der inneren Kräfte aber noch wesentlich steigen müssen. Es würde dadurch ferner eine innige Verbindung vermittelt zwischen einer oft zu sehr zusammengedrängten Bevölkerung auf kargem Boden und der spärlicheren auf dem üppigsten Boden, den Europa umschließt. Bei der erleichterten

Verbindung der jetzigen Zeiten entstände dadurch für den kundigen und unternehmenden Fabrikanten der große Vortheil, daß er für die Anlage seiner Anstalten sich eine weite Fläche zur freien Auswahl gestellt sähe, wo er, bei gleichem Vortheil für Bezug des Rohmaterials und für den Absatz, die Anlage und Unterhaltung mit geringeren Kosten bestreiten könnte, als in den meisten Theilen des heutigen Zollgebietes. Wie aber dadurch im Innern Deutschlands für Jeden, der an Handel und Gewerbe nur einigermaßen Theil nimmt, das Gefühl erweckt würde, einer großen, ja der größten Gemeinschaft in ganz Europa anzugehören, so würde — und das ist der größte Gewinn — an die Spitze des deutschen Handels für dessen Schutz nach Außen eine Weltmacht gestellt. Diese hatte bisher dem Preußischen Zollverbande gefehlt. Sie wurde nicht gewährt durch die Union. Die nordischen Seestädte können und werden nimmermehr einem allgemeinen deutschen Zoll- und Handelssysteme beitreten, so lange diese unerlaßliche Bedingung nicht erfüllt ist. Die Träume von einer deutschen Flotte, Alles, was darüber bisher gefaselt worden, was darüber der Verfassungsentwurf vom 28. Mai 1849 feststellt, ist eitel Schaum und Wind, so lange nicht das gesammte Deutschland eine Weltmacht darstellt. Nicht in den fast unübersteiglichen Schwierigkeiten, welche der Anlegung von Kriegshäfen an den Küsten der Ost- und Nordsee sich entgegenstellen, nicht in dem finanziellen Unvermögen des kleineren Länder-Complexes zur Bestreitung der großen Kosten für eine Kriegsflotte liegt es allein, daß diese an sich selbst billigen Wünsche unausführbar sind. Es ist vielmehr und vor allem Anderen der Mangel eines einigen deutschen Welthandels. Weder Preußen, das von seinem Seehandel manches Lockende erzählt, noch irgend ein deutscher Staat oder Freistaat, unter dessen Flagge Kauffahrer auslaufen, ist im Stande, dem Handel eine Gewähr zu leisten,

auf der Verbindungen und Veranstaltungen ruhen könnten, die nicht von jedem politischen Anstoß erschüttert oder vernichtet werden dürften. Darum kann dieser Preußische, Bremer, Hamburger, Lübecker Seehandel weder die Kosten ermitteln, noch die Elemente darbieten, welche zu einer für seinen Schutz bestimmten Kriegsflotte erforderlich sind. Darum gehn wir Deutsche zu der ersten Seemacht Europas, um einen Schutz zu betteln, für den ungeheure Kosten bezahlt werden. Stehn diese gleich nicht in den Büchern der großen Kaufhäuser verzeichnet, so sind sie dennoch schon heute im Buche der Geschichte niedergeschrieben. Und eine kommende Zeit kann einst Abrechnung halten mit den jetzigen Geschlechtern, die, um die akademische Theorie eines einheitlichen Bundesstaates aufrecht zu erhalten, den gebahnten und fahrbaren Weg des Föderativsystems mit Hohn von sich wiesen, und so statt der Selbstständigkeit unseres großen Vaterlandes seine schmachvolle Abhängigkeit von England in commercieller und politischer Hinsicht nur noch fester begründeten. Man werfe uns nicht ein, daß die Aussicht des gänzlichen Wegfalls der Oestreichischen Zollschranken allzufern gestellt gewesen. Dieser Einwand würde die geistige Stumpfheit der leichtsinnigen Widersacher dieses großen Schrittes nur noch mehr beweisen. Wenn hätte je eine so gewaltige politische Maßregel durch Eile oder Uebereilung gewonnen? Auch würde daraus nur die Unkenntniß der letzten Aufstellungen Oestreichs hervorgehn, da schon jetzt die Aussicht auf eine frühere Ausführung des ganzen Planes eröffnet ist. Ebenso würde der oft wiederholte Einwurf, daß es Oestreich mit seinen Vorschlägen nicht Ernst sein könne, nur ein neuer Beitrag zum Beweis der Gedankenlosigkeit dieser Opponenten sein. Freilich werden im Bereiche der Politik niemals freie Geschenke gemacht, und so ist auch jener Oestreichische Plan nicht ein Geschenk, bei dem der Oestreichische Kaiserstaat sich selbst beraubte,

um nur das übrige Deutschland auszustatten. Er ist vielmehr von der neu eingenommenen Stellung desselben als Bedürfniß geboten, und als solches Bedürfniß für ihn nur zu befriedigen, wenn die Einigung Deutschlands auf dem Wege zu Stande gebracht wird, der der allein mögliche ist. Gewiß ist der Gewinn, den das übrige Deutschland damit macht, nicht geringer, weil das, was der Geber darbringt, nicht mehr als Opfer erscheint. Vielmehr steigt der Gewinn um ein Bedeutendes, sobald wir erkennen, daß er eine Einrichtung enthält, die in dem gegenseitigen Bedürfniß die Gewähr ihrer Dauer und Ausbildung findet. Auf demselben Wege könnte wohl auch der Satz, „Oestreich beabsichtige nichts Anderes, als die Wiederherstellung des alten Bundestages" ohne große Mühe widerlegt werden. Denn es bedürfte dazu nur der Erinnerung an die Fortschritte, welche dieser Großstaat in seiner inneren Organisation gemacht hat. Solchen, die sehn wollen, würde daraus begreiflich werden, daß nach diesen Vorgängen kein deutscher Staat, am allerwenigsten Preußen, mehr darauf angewiesen ist, eine vollständige Reform in der deutschen Verfassung, namentlich aber eine wesentliche Kräftigung der Gesammtorgane des deutschen Bundes anzusprechen. Bei diesem Einwurfe aber haben wir es gar nicht mit solchen zu thun, die ihre geistigen Augen gebrauchen wollen; vielmehr gewährt uns das Verhältniß, das zwischen den officiellen Leitern der Unions-Pläne und ihren Parteigängern besteht, das Schauspiel, das zwischen allen Revolutions-Parteien und bei allen Bestrebungen sich wiederholt, die auf Täuschung gerichtet sind. Diese beiden Factoren bewegen sich ununterbrochen in einem Wirrsal gegenseitiger Täuschungen.

Als die Erfurter Versammlung die Verfassung mit wenigen Abänderungen en bloc angenommen hatte, erwarteten die Parteigänger derselben gewiß die alsbaldige Verkündigung derselben. Man hoffte in Kurzem die definitiv eingesetzte Unions-

regierung, mit dem einigen Oberhaupte an ihrer Spitze, zu verehren. Die glänzende Einrichtung in der Augustiner-Kirche blieb unverändert. Bald, so hoffte man, werden die National-vertreter ihre Stelle dort wieder einnehmen. Nichts von dem Allem ging in Erfüllung. Ein Provisorium wurde zu Berlin errichtet, die Verkündigung der Verfassung auf das Ungewisse hinausgeschoben. Indessen war der Termin herangenaht, der dem Interim zum Schluß gesetzt war. Die Versuche, dasselbe in unveränderter Form zu verlängern, zeigten sich fruchtlos, weil mehrere Bundesmitglieder darauf bestanden, daß den Staaten außer Oestreich und Preußen irgend eine Vertretung bei der provisorischen Bundesgewalt eingeräumt werde, hierüber aber eine Verständigung zwischen Oestreich und Preußen nicht zu erlangen gewesen war. Die K. K. Oestreichische Regierung berief daher unter dem 26. April auf Grund der Bundes- und Wiener Schluß-Acte und mit Bezugnahme auf die Wiener Congreß-Acte vom 9. Juni 1815 eine Bundes-Plenar-Versammlung nach Frankfurt a. M. Behufs der Einsetzung eines an die Stelle des bisherigen Interims tretenden neuen Central-Organs und bezüglich der dringend nothwendigen Revision der Bundesverfassung. Der Berliner Fürsten-Congreß beschloß hinsichtlich dieser Einladung zu dem „Frankfurter Congreß" — so wurde er zu Berlin genannt — denselben zwar zu beschicken, demnächst aber Inhalts der im Preußischen Staats-Anzeiger mitgetheilten Protocolle

1) die ausdrückliche Ablehnung der Oestreichischen Hinweisung auf die Einberufung des Congresses kraft der erloschenen Präsidial-Befugnisse der rechtmäßig aufgelösten Bundesverfassung;

2) die Nichtanerkennung des dieser Zusammenkunft von Oestreich beigelegten Charakters des Plenum der früheren Bundesversammlung. Man betrachte den Congreß vielmehr lediglich als eine Vereinigung der 35 deutschen Regierungen zu bestimmten Zwecken;

3) die Nichtanerkennung des Rechts des Congresses, Beschlüsse im Namen des Bundes zu fassen, welche diejenigen Regierungen bänden, die ihre Zustimmung dazu nicht gegeben haben. Für Letztere könne keine andere Art von Folge daraus erwachsen, als daß die Resultate der Zusammenkunft auf sie keine Anwendung finden;

4) die Erklärung der Unions-Regierungen, daß sie keiner Neugestaltung der Bundesverfassung zustimmen werden, welche der Union nicht ihre berechtigte Stelle in derselben sichere.

So natürlich auch diese vier Punkte dem schon früher bezeichneten Standpunkte sich anschließen, eben so schwer ist es, sich davon zu überzeugen, daß die Unions-Staaten sich in der That einen Erfolg von derartigen Verwahrungen versprechen konnten. Der von Preußen behauptete Untergang der Bundesverfassung bei dem Fortbestande des Bundes war von den der Union widersprechenden deutschen Regierungen so entschieden bestritten worden, daß im Mai 1850 keine größere Hoffnung für die Annahme dieses umfaßlichen Gedanken vorherrschen konnte, als im October 1849. Dazu kommt, daß der zweite Punkt, selbst für den unglaublichen Fall, daß er von jener Seite nicht verworfen worden wäre, an der Natur der Versammlung nur wenig und mindestens nichts zu Gunsten von Preußen änderte. Denn es ist nicht anzunehmen, daß in einer freien Conferenz souveräner Staaten irgend ein bindender Beschluß ohne allseitige Uebereinstimmung gefaßt werden wird. So war also die von Preußen perhorrescirte Stimmeneinhelligkeit nicht beseitigt. Doch könnte hier ein Einwurf gemacht werden, den wir an sich selbst müssen gelten lassen. Allerdings war die Bundes-Plenarversammlung ausdrücklich nur zur Herstellung eines Central-Organs und zweitens zur Revision der Bundesverfassung berufen. Beide Gegenstände konnten nur durch Stimmeneinhelligkeit erledigt werden. Es konnte aber, so kann fortgefahren werden, die Plenarversammlung sich für genöthigt erachten, den Bundestag wiederherzustellen und sich

zu diesem Zwecke sofort zum engeren Rathe zu bilden. Für diese Eventualität konnte es dienlich scheinen, den zweiten und dritten Punkt aufzustellen. Dagegen wird durch den vierten Punkt dergestalt jedes Resultat einer Berathung abgeschnitten, daß es fast scheinen könnte, als habe Preußen selbst nichts anderes gewollt, als die Reactivirung des Bundestages. Darüber, daß die auf dem Bunde und seiner Verfassung beharrenden deutschen Staaten den Bestand der Union, wie sie beabsichtigt und theilweise gebildet war, nicht anerkennen würden, konnte nach den Vorgängen nicht mehr der geringste Zweifel obwalten. Wenn daher Preußen und seine Unionsgenossen trotzdem unerschütterlich darauf beharrten, so wurde dadurch ausgesprochen, es solle überhaupt irgend ein Project nicht zur Berathung kommen. Geschah dies, und konnte — wie es Jedem einleuchten mußte — der Bund nicht länger ohne Central-Organ gelassen werden, so blieb keine Wahl zwischen Projecten. Vielmehr mußte dann die Gestaltung wieder ins Leben gerufen werden, die von den bestehenden Verträgen vorgeschrieben war.

Es wäre nicht unmöglich, daß selbst Preußische Staatsmänner diesen einfachen Schluß sich gezogen hätten. Man konnte in Berlin glauben, daß ganz Deutschland von dem wieder aufgewärmten Haß gegen den Bundestag ergriffen sei. Denn allerdigs war in jenen Tagen des Mai die Gothaer Partei durch nichts in größere Aufregung zu versetzen, als nur durch die Erinnerung an den Bundestag. Nur der Gedanke an die Möglichkeit seiner Wiederherstellung war nach ihrer Meinung im Stande, die heftigsten Leidenschaften zu erregen, da eine volksfeindlichere Reaction nicht gedacht werden könne. Warum sollte man sich nicht eingebildet haben, für den Fall, daß Oestreich mit den anderen bundesgetreuen Regierungen die Stirn habe, dieses über alle Maßen verhaßte Institut wieder ins Leben zu rufen, werde die gesammte Bevölkerung

mindestens der außeröstreichischen Staaten — natürlich mit passivem Widerstande, Steuerverweigerungen u. dergl. — sich so entschieden dagegen erklären, daß die geängsteten Regierungen mit der größten Bereitwilligkeit den Schutz der Union und sie selbst annehmen würden. Einige Vorfälle in den Kammern einzelner Staaten könnten vielleicht als Beleg für diese Meinung dienen. Doch mag die Frage unentschieden bleiben.

Wahrscheinlicher ist dagegen, daß es dem Preußischen Cabinet nur darauf ankam, Zeit zu gewinnen. Das Erfurter Parlament hatte selbst auf die unirten Staaten nicht den günstigen Eindruck gemacht, den man erwartet hatte. — Von der gehofften Anziehungskraft war nicht die Rede. — Daraus folgte, daß schon auf dem Berliner Fürstenkongreß eine allseitige Uebereinstimmung hinsichtlich der dort **en bloc** angenommenen Verfassung nicht zu erzielen war. Knrhessen hatte sogar, wie die Deutsche Reform sich ausdrückt, den Vorbehalt einer Einigung mit den nicht unirten Staaten hinzugefügt. Mit einer offenen Erklärung, nach welcher Seite hin sie auch ausfallen mochte, konnte man Gefahr laufen, manchen schwankenden Bundesgenossen zu verlieren. Vielleicht war sogar die sofortige Auflösung der Union zu fürchten. Die gewonnene Zeit aber konnte man zu dem beliebten Vorschreiten auf dem Wege der Thatsachen benutzen, zur weiteren Ausbildung der angeknüpften und zum Theil abgeschlossenen Militair-Conventionen oder anderer Maßregeln, die wenigstens hier oder da eine vollendete Thatsache zur Folge hatten.

Da es ferner undenkbar scheinen mochte, daß man die seit dem October geleugnete Bundesverfassung sofort wieder ausdrücklich anerkannte, so hätte eine bündige und offene Erklärung nur gegen den Bund selbst gerichtet sein müssen. Dagegen aber erhob sich ein großes Bedenken. Man konnte unmöglich vergessen haben, daß der deutsche Bund zu den euro-

päischen Verträgen gehöre. Sollte die Erinnerung daran etwas geschwächt gewesen sein, so war die Bezugnahme der Oestreichischen Note vom 26. April auf die Wiener Congreß-Acte geeignet, sie von Neuem aufzufrischen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß man sich mit der Hoffnung geschmeichelt hatte, daß die europäischen Großmächte die Union, wenn sie nur erst vollendet dastehe, anerkennen würden. Ja es ist sogar denkbar, daß von einzelnen Diplomaten oder Ministern Andeutungen gegeben worden sind, die geeignet waren, diese Hoffnung zu nähren. Wollten wir den Preußischen Blättern glauben, so müßten wir sogar das Unwahrscheinliche für wahr halten, daß selbst von Seiten Rußlands derartige Aussichten eröffnet worden sind. Dem sei wie ihm wolle, so war es mindestens in diesem schwebenden Zustande nicht rathsam, einen Schritt zu thun, der für den Augenblick eine vielleicht unwillkommene Entscheidung herbeiführte.

Welches aber auch die wahren Beweggründe des nicht allerwege erklärlichen Verhaltens gewesen sein mögen, so hat der Erfolg gezeigt, daß der betretene Weg zu dem Ziele nicht führte, das sich das Preußische Cabinet unter allen Umständen vorgesteckt haben mußte.

Durch die Vorbehalte der Bevollmächtigten von den Unionsregierungen konnten sich die der bundesgetreuen Regierungen nicht behindern lassen, in Berathung zusammenzutreten. Die erste Sitzung fand statt am 10., die förmliche Eröffnung der Plenarsitzungen am 16. Mai 1850. Im Juli erklärten beide Hessen ihren Austritt aus der Union und beschickten die Plenarversammlung ohne Vorbehalt. Ungefähr um dieselbe Zeit verließen die Bevollmächtigten der Unionsstaaten Frankfurt. Am 7. August erstattete der dazu gewählte Ausschuß Bericht über den von dem K. K. Oestreichischen Präsidial-Gesandten gestellten Antrag, die Errichtung eines anderen Central-Organs

betreffend. Nachdem erwähnt worden, in welcher Weise und zu welchem Zweck die Bundes-Plenarversammlung berufen worden und wieder in's Leben getreten sei, wird nur der Thatsache, nicht der Modalität jenes Vorschlages gedacht. Ehe man zu der Berichterstattung und Begutachtung desselben übergeht, wird es für nöthig erachtet, die, wiewohl außer der Versammlung aufgestellte Meinung und Behauptung, als sei die Bundesversammlung rechtmäßig für immer aufgelöst, zu widerlegen. Zu diesem Behuf wird zuerst auf die Ausdrücke hingewiesen, die von der Bundesversammlung bei ihrer 1848 erfolgten Auflösung gebraucht worden waren; dann wird des Umstandes gedacht, daß dieselbe die Ausübung ihrer Rechte dem erwählten Erzherzog Reichsverweser übertragen und sodann ihre Thätigkeit als beendet angesehen habe. Nicht aber könne mit der Uebertragung der Ausübung der Rechte die völlige Aufhebung derselben gemeint sein. Ebenso wenig und in Folge dessen liege in der Erklärung, daß die Bundesversammlung ihre Thätigkeit als beendet angesehen, die rechtliche Auflösung derselben für immer. Zu weiterer Ausführung wird ferner die Einrichtung selbst in Betracht gezogen. Da die Uebertragung der Ausübung der gedachten Rechte an eine provisorische Schöpfung erfolgt sei, liege darin zugleich die Meinung und Bedeutung, daß mit dem ausdrücklich unterstellten Aufhören jener Schöpfung die Uebertragung im nothwendigen Zusammenhange stehe, und mit ihm zugleich aufgehoben werden müsse. Diese Voraussetzung werde dadurch, daß man den Bestand der provisorischen Centralgewalt an den Eintritt eines Ereignisses geknüpft, das man von der Zukunft erwartet habe, um so weniger aufgehoben, als nicht alle und namentlich nicht diejenigen Rechte der Bundesversammlung dem Reichsverweser zur Ausübung übertragen worden seien, von deren Ausübung die Verwirklichung jenes Ereignisses zum Theil abgehangen

habe, so daß es sogar denkbar sei, daß während der Dauer der provisorischen Centralgewalt die Bundesversammlung wieder hätte in's Leben treten können. Daß aber jenes Ereigniß, von dessen Eintritt die Dauer der Centralgewalt habe abhängen sollen, so wie früher nicht mehr von der Zukunft erwartet werde, gehe aus der unterm 30. September 1849 abgeschlossenen Convention und dem Umstande hervor, daß die Errichtung des neuen Centralorgans nicht allein nach der Meinung der contrahirenden Regierungen von Oestreich und Preußen, sondern auch nach der Meinung von dem Träger der provisorischen Centralgewalt nur nach einhelliger Anerkennung aller Bundesstaaten habe stattfinden können. Dabei sei noch besonders hervorzuheben, daß durch die gedachte Convention ein Ausnahmezustand begründet worden, der als solcher, ohne eine Regel zu unterstellen, welche sonst bestimmend eintreten würde, gar nicht gedenkbar sei. Hier wird §. 3 der Convention:

> Während des Interims bleibt die Deutsche Verfassungsangelegenheit der freien Vereinbarung der einzelnen Staaten überlassen. Dasselbe gilt von den Art. VI. der Bundes-Acte dem Plenum der Bundesversammlung zugewiesenen Angelegenheiten.

wörtlich angeführt und daraus nachgewiesen, daß mit dem Aufhören des Interim auch diese Ausnahmebestimmung ihr Ende habe erreichen und daher die davon betroffene Befugniß an das rechtlich bestehende Organ wieder habe zurückfallen müssen. Da aber in der That die Thätigkeit und Befugniß des Interim erloschen sei und seiner Verlängerung von mehreren Bundesmitgliedern widersprochen worden, sei unzweifelhaft der Zeitpunkt eingetreten, wo an das grundgesetzliche Organ des Willens und Handelns des Bundes die Forderung zu richten sei, auf bundesverfassungsmäßigem Wege die Beschlußnahme einzuleiten, welche definitiv oder provisorisch in der deutschen Verfassungsangelegenheit die unabweislich noth-

wendigen Bestimmungen auszusprechen hat. Sonach glaubt der Ausschuß die Berechtigung zur Zusammenberufung der Bundesversammlung, die Verpflichtung aller Bundesglieder, dieser Aufforderung zu entsprechen und den Beruf der zusammengetretenen Versammlung zur Lösung der gestellten Aufgabe nachgewiesen zu haben. In Bezug auf den eigentlichen Gegenstand des Berichtes wird bemerklich gemacht, daß nach Art. 6 und 7 der Bundes-Acte, sowie nach Art. 11 bis 15 der Wiener Schluß-Acte für die der Plenarversammlung vorliegenden Verhandlungen die Mitwirkung des engeren Rathes unabweislich geboten sei. Es wird daher von dem Eingehen auf den materiellen Gehalt des Antrags abgesehn und folgendermaßen geschlossen:

Um also wiederholt zu bekunden, daß die Plenarversammlung den bundesverfassungsmäßigen Weg als den gesetzlich allein und ausschließlich zulässigen, aber darum auch absolut nothwendigen erkenne, um im Voraus jeder formellen Beanstandung der weiter erforderlichen Wirksamkeit der Bundesversammlung vorzubeugen, und um den Gang der Geschäfte mit den verfassungsmäßigen Organen zu fördern, und Vorbereitung, Berathung und Beschußfassung in der Form des engern Rathes sofort anwenden zu können, sieht sich der Ausschuß genöthigt, den Präliminar-Antrag zu stellen:

es wolle der hohen Plenarversammlung belieben, sich sofort zum engern Rath zu bilden und zunächst die dem berichterstattenden Ausschusse gestellte Aufgabe zum Gegenstande der Wirksamkeit desselben zu machen.

Von zwölf anwesenden Bevollmächtigten wurde dieser Antrag sofort angenommen. Der Hessen-Darmstädtische Bevollmächtigte gab seine Zustimmung nachträglich am 8. August zu Protocoll. Alle Bevollmächtigte sprachen auf die unzweideutigste Weise aus, daß die Ueberzeugung, wie zu einer Revision der deutschen Bundesverfassung nach allen bisher mißglückten Versuchen kein anderer als der vom Grundgesetze des Bundes vorgeschriebene Weg übrig bliebe, daß die Absicht, diese Re-

vision zu bewerkstelligen und somit die der Nation gegebenen Versprechungen zu erfüllen, nicht aber die der unveränderten Wiederherstellung des früheren Bundestages die leitenden Prinzipien ihrer Regierungen bei diesem Schritte sein.

Es war zu erwarten, daß die Preußische Regierung diesen Schritt sowohl als die Ausführung, welche ihn begründen sollte, durchaus mißbilligte. Sie sprach sich darüber in einer Denkschrift unterm 25. August aus. Es würde die Grenzen, die unserer Darstellung gesteckt sein müssen, weit überschreiten, wollten wir diese umfängliche Ausführung der Gründe, welche man den Behauptungen der Bevollmächtigten zu Frankfurt a. M. entgegenzustellen meinte, einer erschöpfenden Prüfung unterwerfen; auch wäre kaum ein befriedigendes Ergebniß davon zu erwarten; wir würden großentheils nur die Wiederholung von Behauptungen zu berichten haben, die man Seiten der Bundespartei schon für widerlegt erachten durfte. Es erhellt daraus von Neuem, daß es dem preußischen Cabinet weniger um die Aufrechthaltung gegründeter Behauptungen und Ansprüche zu thun war, als darum, den einmal eingenommenen Standpunkt gegen jeden Angriff zu halten. Nur Folgendes möge daher hervorgehoben werden. Die Preußische Denkschrift stützt sich nach einer sehr gewissenhaften Geschichtserzählung des Vorganges vom 12. Juli 1848 auf den Umstand, daß damals ein Vorbehalt darüber nicht gemacht worden sei, daß unter gewissen Umständen die Bundesversammlung wieder in's Leben zu treten habe, vielmehr sei damals Niemandem nur die Vermuthung beigegangen, daß dieselbe wieder aufleben könne. Was den ersten Satz anlangt, müssen wir es dem gesunden Urtheile jedes Einzelnen überlassen, ob bei einer provisorischen Einrichtung der Vorbehalt, daß die ursprüngliche wieder hergestellt werden könne, überhaupt nöthig erscheine? Jedenfalls kommt dagegen das gänzliche Absein irgend eines Verbotes,

nach der offenbaren Unhaltbarkeit desjenigen Organs, das an die Stelle des grundgesetzlichen gesetzt worden ist, auf dieses zurückzugehn, in weit höherem Grade der Präsumtion zu Statten, daß das ursprüngliche Organ wieder errichtet werden könne und müsse, wenn jeder andere Weg, ein anderes zu bilden, abgeschnitten wurde.

Wenn aber ferner darauf hingewiesen wird, daß von keiner Regierung ein Act ausgegangen wäre, der im Entferntesten angedeutet hätte, daß die Bundesversammlung ihre rechtliche Existenz wieder aufnehmen solle, so treten dadurch Thatsachen in's Gedächtniß zurück, deren Erinnerung gerade der Stellung Preußens am Wenigsten günstig sind. Die Sache an sich ist zwar richtig. Es wird aber schwerlich einer einzelnen Regierung, noch weniger dem deutschen Bunde zum Nachtheil seiner verfassungsmäßigen Rechte ausgelegt werden dürfen, daß am 12. Juli 1848 nach der allgemeinen Stimme vermuthet wurde, die Vertreter der deutschen Nation würden ihre Verpflichtungen so erfüllen, daß das abgeschaffte Institut nicht wieder hergestellt zu werden brauchte.

Hierüber können wir die Organe der Preußischen Regierung von der Verschuldung nicht frei sprechen, zu der Erzeugung und Erhaltung des thatsächlichen und grundsätzlichen Irrthums beigetragen zu haben, der die wesentliche Veranlassung zu dem gänzlichen Scheitern des Verfassungswerkes wurde. Wir müssen es dahin gestellt sein lassen, ob irgend einer Regierung der Umstand, daß, wie oben schon angedeutet worden, bereits mehrere Wochen vor dem 28. Juni 1848 auf verschiedenen Wegen für ein Preußisches Kaiserthum, selbstverständlich also für eine Ausschließung Oestreichs gewirkt wurde, damals, gegenüber der allgemeinen leidenschaftlichen Aufregung gegen den Bundestag, von hinlänglicher Bedeutung erscheinen durfte, um sie zu einem derartigen Vorbehalte zu berechtigen. Gewiß

wird es nicht als ein Vorwurf gegen Preußen gelten, daß man sich nicht denken konnte, neben den vernichtenden Bestrebungen einer exaltirten Partei könne auch eine deutsche Regierung ihre Meinung und Thätigkeit gegen den Bestand des Bundes oder seiner Verfassung richten.

Endlich mag noch daran erinnert werden, daß die K. K. Oestreichische Regierung stets daran festgehalten und oft auf die unzweideutigste Weise ausgesprochen hat, daß sie sich über alle Beschlüsse der Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. ihre fernere Erklärung und endliche Entschließung ausdrücklich vorbehalte. Selbst für den nicht denkbaren Fall, daß dieser wiederholte Vorbehalt für die Dauer und die rechtlichen Folgen der provisorischen Centralgewalt nicht von Bedeutung sei, wird doch die Erinnerung daran von Nutzen sein, um den böswilligen Behauptungen, als habe Oestreich ein nicht offenes, ja selbst unredliches Verfahren gegenüber den deutschen Einheitsbestrebungen eingehalten, die Spitze abzubrechen.

Es wird ferner in dieser Denkschrift ausgesprochen:

> Wenn die Verfassung ganz oder theilweise mit den Willen Aller aufgehoben worden oder erloschen ist, so folgt aus der behaupteten gänzlichen Unzulässigkeit eines solchen Zustandes nur, daß die Bundesgenossen sich über Neugestaltung oder Ergänzung so schleunig als möglich zu vereinigen verpflichtet sind.

Mit diesen Worten spricht die Preußische Regierung gegen sich selbst den stärksten Vorwurf aus und es ist bedeutungslos oder unwahr, was in folgendem Satze gesagt wird:

> Dieser Pflicht ist die Königl. Regierung zu aller Zeit eingedenk gewesen und hat darnach gehandelt. Die Schuld mangelnder Einigkeit trifft sie nicht.

Selbst in einer ruhigen Zeit wird es nicht als Förderung, sondern als Behinderung der Verständigung gelten müssen, wenn einer der nach Einigung strebenden Theile auf einem Vorschlage, der wegen seiner mangelhaften Begründung und un-

möglichen Ausführung von dem anderen Theile nicht angenommen werden kann, nicht allein mit einseitigem Eigensinne beharrt, sondern auch denselben des berechtigten Widerspruches ungeachtet auszuführen strebt. Aber noch weniger kann es der Einigung förderlich sein, wenn in aufgeregten Zeiten eins der mächtigsten Mitglieder eines Staatenbundes sich den Elementen anschließt, die zur Auflösung oder dem Verderben desselben wirken, wenn derselbe ein unverdautes Theorem begünstigt und — wissentlich oder unwissentlich — die von Aufregung und Schwäche veranlaßten Verlegenheiten seiner minder mächtigen Bundesgenossen benutzt, um sie zu einer Verbindung zu drängen, welche von fast der halben Macht des Bundes als unausführbar verworfen wird, wenn er, erinnert an die gesetzlichen Schranken und Pflichten des Bundes, dieselben hinwegzuläugnen strebt, mit der Behauptung, die Verfassung des Bundes sei untergegangen, wenn er endlich, der Geduld und Langmuth schwer gekränkter Bundesgenossen beinahe spottend, jeden Vorschlag zur Verständigung mit der anmaaßenden Forderung vereitelt, daß vorerst das von ihm begonnene Werk als bestehend anerkannt werden müsse. In dieser Weise hat Preußen gehandelt vom Mai 1849 bis zum August 1850. In dieser Weise hat Preußen der Befriedigung des wahrhaft nationalen Bedürfnisses nach der Einigung Deutschlands jede Möglichkeit abgeschnitten. In dieser Weise endlich hat diese Macht die Gesammtheit der bundesgetreuen Regierungen zu der Wiederherstellung des Bundestages gedrängt, ja sie hat dieselben zu diesen thatsächlichen Widerspruch durch seine eigenen unhaltbaren Behauptungen herausgefordert. Und sie setzt diese Herausforderung in derselben Denkschrift fort mit den Worten:

Aus der Unzulässigkeit einer Unterbrechung der Bundesgewalten folge keineswegs die Berechtigung einzelner Bundesglieder, die andern zu zwingen, diesen oder jenen untergegangenen Organismus als noch geltend anzuerkennen.

Wäre es denkbar, daß nach dem Allen an der Herausforderung selbst und der Unmöglichkeit, sich derselben zu entziehen, noch gezweifelt würde, so möchten wir die Frage aufwerfen, was blieb denn den bundesgetreuen Regierungen übrig, wenn sie in der That den indirecten Zwang abwehren wollten, mit dem Preußen, jede Gleichberechtigung mißachtend, sein Project allein durchzusetzen strebte? Die zuletzt erwähnte Denkschrift giebt darüber so wenig Aufschluß, als eine andere Preußische Auslassung. Auch wüßten wir in der That keine befriedigende Antwort darauf zu finden, wenn die Wiederherstellung des grundgesetzlichen Organes auch dagegen noch bekämpft wird. Dann allerdings bliebe nichts Anderes übrig, als eine auf Willkür beruhende, eine zu Willkür führende Zerreißung von Deutschland. —

Der Widerspruch Preußens und der andern unirten Staaten wurde natürlich nicht beachtet und der engere Rath der Bundesversammlung wurde durch den K. K. Oestreichischen Präsidial-Gesandten am 2. September 1850 eröffnet.

Wir haben bisher von dem thatsächlichen Widerstande Preußens und der Union nur in so weit gesprochen, als es zur Erinnerung an die Berufung und Abhaltung des Erfurter Parlamentes und an die Errichtung des provisorischen Fürsten-Collegium nothwendig war. Daher ist nachzuholen, daß schon während des Sommers d. J. sich Preußen erlaubte, einen Theil der Baden'schen Truppen aus diesem Staate in den Bereich seiner Gränzen zu versetzen. Es mag der Zeit überlassen bleiben, den Schleier zu lüften, der noch über der Gesammtheit der Mittel ruht, durch welche ein Bundesfürst veranlaßt werden konnte, seiner Souverainetätsrechte so weit sich zu entäußern. Daher enthalten wir uns der Mittheilung von Einzelnheiten, so wahrscheinlich sie sich auch darstellen mögen. Doch in der Thatsache selbst, in der Rücksichtslosigkeit, die Truppen, über welche Preußen

gegen die Bestimmungen der Bundes-Kriegs-Verfassung verfügte, unter den Mauern der ersten Bundesfestung vorüberziehen zu lassen, liegt schon eine genügende Aufklärung darüber, wie weit diese Regierung das höhnende Spiel mit den bestehenden Verträgen und Pflichten zu treiben geneigt sei. Die Beantwortung der Oestreichischen Einsprache dagegen mit der Behauptung, daß mit der Erhöhung des Bundes-Contingents auf zwei Procent der Bevölkerung und mit der Einverleibung der ost- und westpreußischen Provinzen die Bundes-Heerverfassung aufgehoben sei, war nur geeignet, die Beleidigung der Bundesmitglieder zu erhöhen. Auch in dieser, wie in der Frage über das Bundes-Eigenthum, haben wir Gelegenheit gehabt, die besonnene Ruhe und Langmuth der Oestreichischen Regierung zu bewundern, da sie mit der Annahme des Vorschlages, den Zweifel einer schiedsrichterlichen Instanz zu übergeben, den nahe liegenden Bruch zu vermeiden bemüht war.

Indessen hatte Preußen im Auftrage desselben Bundes, dessen Bestand sein Gebahren ununterbrochen angriff, am 2. Juli 1850 den Frieden mit Dänemark abgeschlossen. Diese holsteinische Frage und ihre Geschichte gehört unfehlbar zu den beklagenswerthesten und beschämendsten Verwickelungen, in welche die Erschütterung des Jahres 1848 die deutsche Nation und ihre Regierungen hineingezogen hatte. Sie ist aber auch der stärkste Beleg, wie selbst der Staat, der sich der mächtigste, reindeutsche zu nennen beliebte, dem Andrange unrechter Forderungen eine allzugroße Willfährigkeit entgegengetragen hatte. Denn wiewohl die Rechte der Holsteiner gegenüber der Krone Dänemark als gegründet zu erachten und in der That als solche vom Bunde selbst schon im September 1846 anerkannt waren, so ist keine Rechtfertigung zu finden für den Aufstand selbst, noch weniger für seine Unterstützung Seiten des Bundes, am Wenigsten aber für die Beanspruchung des Schleswig'schen Ge-

bietes, das seit Karl dem Großen — mit Ausnahme einer kurzen Unterbrechung unter Otto dem Großen — niemals zu Deutschland gehört hat. Sehen wir aber auf die Führung des Krieges selbst, so sind wir noch mehr in Verlegenheit, ob wir die Unzulänglichkeit derselben, dem unverantwortlichen Uebermuthe, mit dem Leben und dem Eigenthume Einzelner, mit den Träumen und Bestrebungen einer ganzen Nation zu spielen, oder ob wir sie der völligen Ohnmacht des Preußischen Staates zuschreiben sollen. Wie dem auch sei; mit dem Augenblicke, als die Nothwendigkeit unläugbar vorlag, einen endlichen Frieden mit Dänemark zu schließen, der nicht einmal dem angeblichen Zwecke und dem Erfolge des Krieges entsprach, war es eine gebieterische Forderung der nationalen Ehre Deutschlands, nicht minder der specifisch preußischen Ehre, den mißlichen Handel so schleunig als möglich zu erledigen. Dieser Forderung konnte der abgeschlossene Friede genügen. Er war begründet auf den **status quo ante**. Dieser Zustand faßte in sich die Anerkennung der Rechte des Herzogthum Holstein durch den deutschen Bund, die Verpflichtung des Letztern, diese Rechte zur Geltung zu bringen. Aber das Jahr 1847 kannte keine Statthalterschaft, keine holstein'sche Armee, die von der rechtmäßigen Gewalt des Königs-Herzog unabhängig gewesen wäre, und die Befriedigung der Rechtsansprüche, die das deutsche Bundesland Holstein an seinen Landesherrn zu stellen befugt war, zeigte sich undenkbar, so lange das Bundesland selbst die ihm zukommende Stellung nicht eingenommen hatte. Die Aufhebung der Statthalterschaft, die Entwaffnung der Armee war also die nothwendige und unerläßliche Bedingung zur Ausführung des gesammten Friedens. Die schleswig-holsteinische Statthalterschaft verweigerte, wie zu erwarten stand, die Rückgabe der Regierungsangelegenheiten an die gesetzliche Behörde, sie verweigerte ferner nicht allein die Entwaffnung und Auflösung der Armee, sondern beharrte sogar

durch neue Rüstungen im kriegerischen Zustande der Empörung, welche alsbald durch den Angriff bei Idstädt thatsächlich fortgesetzt wurde. Der König-Herzog hatte sich verbindlich gemacht, selbst keine Gewalt innerhalb Holstein anzuwenden, keine andere Intervention als die des Bundes anzurufen, nur wenn diese versagt werde, um fremde Hilfe sich zu verwenden. War es nicht um der Ehre und Selbstständigkeit des deutschen Bundes willen zu wünschen, daß durch dessen Einigkeit und Kraft der unselige Hader beigelegt, das unnütze Blutvergießen, der Kriegsdruck, unter dem ein achtungswerthes Volk seufzte, beseitigt wurde? Man sollte glauben, wenn Deutschlands Ehre den Führern und Häuptern der preußisch-deutschen Union so am Herzen gelegen hätte, als es wiederholt betheuert wurde, sie hätten für dieses Kleinod einen Plan aufgeben müssen, der, wenn er auch noch so reizend und schmeichelhaft sich dargestellt hätte, dennoch seit dem Rücktritt beider Hessen zum zweiten Male als unausführbar sich dargestellt hatte. Wollte man aber auch die Forderung so hoch nicht spannen, daß für die Bewahrung und Rettung der deutschen und preußischen Ehre die Union aufgegeben werden sollte, so durfte man der Preußischen Regierung wenigstens zutrauen, daß sie selbst zur Ausführung des abgeschlossenen Friedens Hand anlege. Statt dessen sehen wir, daß die Preußische Diplomatie bei den Conferenzen in London mit der Feder das zu erreichen oder anzubahnen sucht, was die Preußischen Waffen nicht hatten ausführen können oder sollen, dasselbe, was, von den europäischen Großmächten standhaft verwehrt und verboten, die gebieterische Veranlassung zum Frieden geworden war, die mögliche Trennung der Herzogthümer von der dänischen Monarchie.

Gleichzeitig wurde versucht, die Ratification des Friedens von den Mitgliedern des deutschen Bundes zu erlangen, mit Umgehung des wieder eingesetzten Bundestages. Und als der

Bundestag als solcher den Frieden unterzeichnet, der Präsidial-Gesandte in Gegenwart des Gesandten der vermittelnden Macht von Großbritanien die Urkunden auswechselt, bald darauf die Ausführung des Friedens von Bundeswegen in Frankfurt beschlossen wird, da zeigt sich die Preußische Regierung mit ihrem unirten Anhange unzufrieden und giebt zu vernehmen, daß sie den Frieden nicht für ratificirt halte, die Bundesexecution nicht gestatten werde.

Unterdessen aber dauert der holstein'sche Krieg fort, Blut wird unnütz vergossen, Eigenthum unnütz verwüstet und vergeudet und Deutschland sieht mit Beschämung die Erinnerung an ein großes Unrecht aus dem Jahre 1848 lebendig erhalten.

Den zweiten Anlaß zum thatsächlichen Widerspruch gegen den Bundestag gab die Auflösung der kurhessischen Kammer. Es kommt uns nicht zu, noch liegt es innerhalb unseres Planes, zu ermitteln, ob in der Veranlassung zur Steuerverweigerung Seiten der kurhessischen Kammer das Recht oder Unrecht getheilt sei oder nicht. Soviel aber leuchtet ein, daß der versagte Gehorsam Seiten der Regierungsbeamten, der Rücktritt von Officieren aus dem Dienste, vom deutschen Bunde nicht gleichgültig angesehen werden konnte, daß der Bundestag die Anrufung des Kurfürsten um Hilfe gegen ein widersetzliches Beamtenthum nicht abzuweisen vermochte. So viel ist ferner über alle Zweifel erhaben, daß Preußen, selbst für den Fall, daß seine Beweisführungen hinsichtlich der aufgehobenen Bundesverfassung so gegründet gewesen wären, als sie ungegründet waren, nicht den Schein eines Rechtes hatte, um das Land in der Weise, wie es geschehen ist, zu besetzen, wider die ausdrücklichen Bestimmungen der Convention über die Etappenstraßen, welche es anzuziehen für gut fand, wider die Protestation des eigenen Landesherrn. Denn wäre die Ausführung, welche vom

17. October 1849 herdatirt und seitdem wiederholt aufgestellt worden ist, für gegründet und schlagend zu erachten, wäre es wahr, daß die Bundesverfassung als untergegangen zu betrachten ist, so würde daraus nothwendig folgen, daß das Kurfürstenthum Hessen ein selbstständiger Staat ist, so gut wie Preußen. Was aber würde diese Macht sagen, wenn kurfürstlich hessische Truppen preußisches Land besetzten, weil die Preußische Regierung irgend einen deutschen Bundesgenossen um Beistand gegen seine aufrührerischen Beamten angegangen hat? „Die Etappen-Convention" wird eingehalten werden; bekannter Maßen aber gestattet diese nicht feste Garnisonen, nicht die Einlegung eines ganzen Corps, noch weniger die bleibende Besetzung von Kassel und erwähnt nirgends Fulda. Wie also auch dieser Schritt gedeutet und entschuldigt werden mag, so bleibt keine Benennung dafür, als die der Gewaltthat. Doch nicht genug, daß er den gegründeten Vorwurf des Unrechtes und der Gewalt auf Preußens Regierung zog. Er warf auf dieselbe auch mehr als den Schein der Verbrüderung mit der Empörung. Denn während im Bereiche der Bundestruppen die Behörden zum schuldigen Gehorsam zurückkehrten, besteht heute noch in Kassel und den Gegenden, welche die Preußischen Truppen innehaben, die Verweigerung des Gehorsams gegen die gesetzliche Regierung.

So war kaum nach Jahresfrist der Zustand thatsächlich eingetreten, vor dem am 9. October 1849 der Hannover'sche Bevollmächtigte im Verwaltungsrathe gewarnt hatte, zu dessen Vermeidung er und der Königl. Sächsische Bevollmächtigte gegen das unberechtigte Vorschreiten zur Constituirung eines nicht durchführbaren Bundesstaates sich ausgesprochen hatten. Was eine beispiellose Mäßigung der Oestreichischen Regierung mit anerkennungswerther Selbstverläugnung abzulenken gesucht hatte, die Vertreibung der Gewalt durch Gewalt, der Bürgerkrieg in

Deutschland, ein verheerender europäischer Krieg schien unvermeidlich geworden zu sein. Denn wäre es auch glaublich gewesen, daß der bevorstehende Kampf in Hessen zwischen der Unions-Partei und der des Bundestages allein ausgefochten wurde, so mußte, daran durfte Niemand zweifeln, die dänische Frage die Betheiligung der gesammten europäischen Großmächte erheischen.

Welches Ergebniß der schon längst in preußischen, wie in andern Blättern angekündigte Warschauer Congreß haben, welche Forderungen dort gestellt werden würden, mußte daher, so unzweifelhaft die Sache für jeden Unbefangenen sein durfte, die allgemeine Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen. Das strengste Recht konnte im Grunde nichts Anderes fordern, als: 1) Aufgeben der Union als eines, nach dem von Europa anerkannten Bundesrechte unstatthaften Verbandes, 2) Anerkennung des Bundestages, als des berechtigten Organes, das nach der von allen europäischen Großmächten garantirten Bundesverfassung geboten war, Seiten Preußens und aller unirten Bundesstaaten, in Folge dessen 3) Räumung von Hessen und 4) Beseitigung jedes Hindernisses, das der Ausführung des dänischen Friedens entgegengestellt wurde. Dennoch wurden diese Forderungen nicht so scharf hingestellt, um der Möglichkeit Raum zu geben, daß die Preußische Regierung einen Uebergang finde zu der Stellung, die ihr von Recht und Pflicht angewiesen war. Unter der Voraussetzung, daß der Mann aus dem Ministerium entfernt werde, dessen eigenthümlicher Anschauungsweise über verfassungsmäßige Rechte und Pflichten man vorzugsweise das hartnäckige Verfolgen von Gedanken und Plänen zuzuschreiben hatte, die mit der Dauer und Haltbarkeit jedes Systems unvereinbar waren, begnügte man sich damit, daß die Union formell aufgegeben, Hessen bis auf die conventionsmäßigen Etappenstraßen geräumt, die Bundes-Execution in

Holstein nicht behindert, die deutsche Verfassungsfrage in freien Conferenzen geordnet und vor der Hand von der Anerkennung des Bundestages Seiten Preußens abgesehen werde. So hoffte man, werde der europäische Frieden erhalten, die Schmach und das Elend eines deutschen Krieges abgewendet werden, als der Königl. Preußische Minister-Präsident in den ersten Tagen Novembers nach Berlin zurückkehrte. Die Hoffnung schien zur Gewißheit zu werden, als die Entlassung des Ministers, General von Radowitz und der Beschluß bekannt wurde, das Preußische Ministerium werde zur Mobilisirung der Armee nicht vorschreiten. Um so überraschender wirkte die kurz darauf verbreitete Kunde, daß dennoch die Mobilisirung der Armee beschlossen sei. Die Preußischen Blätter, selbst die Neue Preußische Zeitung, die bisher als kräftige Vertreterin der Verträge von 1815 sich gezeigt, über das Unrecht, das an Preußens Politik hafte, getrauert, vor den Schritten und Maßregeln gewarnt hatte, die zu einem ungerechten Kriege führen könnten, belehrten uns, daß die Preußische Ehre die ausgedehnteste Rüstung und äußersten Falles den Krieg fordere, wenn Preußen fernere Nachgiebigkeit und Concessionen angemuthet würden. Auch gegenüber den eiligst berufenen Kammern mußte ausgesprochen werden:

Preußen wolle Niemandes Rechte schmälern, Niemandem seine Vorschläge aufzwingen, aber man fordere eine Einrichtung des Gesammt-Vaterlandes, die Preußens gegenwärtiger Stellung in Deutschland und Europa angemessen sei, und der Summe der Rechte entspreche, welche Gott in die Hände des Königl. Preußischen Staatsoberhauptes gelegt habe.

Nach den Betrachtungen, die wir bisher angestellt haben, glauben wir berechtigt zu sein, dafür zu halten, daß seit dem Beginn der Revolution vom Jahre 1848 keine deutsche Regierung den leisesten Versuch gemacht habe, um an die wohlbegründeten Rechte der Krone Preußen zu rühren. Ob eine bald doktrinäre, bald arglistige Partei in Deutschland von diesem

Vorwurfe in gleicher Maße frei ist, überlassen wir jedem einsichtsvollen Urtheil zur Entscheidung. Offenbar sind aber diese abwehrenden Worte eben so wenig, als die Rüstungen gegen diese Partei gerichtet. Dagegen ist es unmöglich, die Augen gegen die Thatsachen zu verschließen, die den unläugbaren Beweis liefern, daß Preußen bestrebt gewesen ist, die Rechte Anderer zu schmälern, daß es nicht unterlassen hat, seine Vorschläge Andern aufzuzwingen. Wozu die kriegerischen Rüstungen, wenn es die Berechtigung seiner Bundesgenossen zu dem gegen Preußens Vorschläge erhobenen Widerspruch anerkennt? Nach dem Allen darf die Berufung auf die Preußische Ehre um so mehr überraschen, als es nicht leicht erkannt werden kann, wie die Ehre eines Staates oder einer Nation dadurch gekränkt werden könne, daß seines Gleichen eine gewissenhaftere Beobachtung der Verträge von ihm forderen, als bisher gezeigt worden ist. Es könnte überhaupt neu erscheinen, daß irgend ein Staat seine Ehre in einem andern Grundsatze sucht, als in dem der gewissenhaftesten Haltung eines gegebenen Wortes, eines gültigen Vertrages, wenn man sich nicht unwillkürlich eines bedenklichen Wortes von dem größten Preußischen Könige erinnerte. In dem Vorworte zur Geschichte seiner Zeit spricht Friedrich II. aus: *)

„An dem Worte eines Privatmannes hängt nicht mehr, als das Unglück eines einzelnen Menschen, an dem der Fürsten hängen allgemeine Drangsale für ganze Nationen. Das führt zu der Frage: ist es besser, daß das Volk untergeht, oder daß ein Fürst seinen Vertrag bricht? Welcher Schwachkopf könnte zaudern, diese Frage zu entscheiden!"

*) La parole d'un particulier n' entraîne que le malheur d'un seul homme, celle des souverains entraîne des calamités générales pour des nations entières. Ceci se réduit à cette question: vaut-il mieux que le peuple périsse ou que le Prince rompe son traité? Quel serait l'imbécille, qui balancerait pour décider cette question?

Gewiß ein gewichtiger Wink, daß an die Ehre eines Staatsoberhauptes oder einer Staatsregierung ein höherer Maßstab anzulegen ist, als an die eines Privatmannes, aber auch die ernsteste Mahnung, diese Staats-Ehre nicht unnöthiger Weise in das vorderste Treffen zu stellen; denn eine Wunde, ein Flecken derselben beigebracht, ist nach des großen Königs eigenen Worten entscheidend für das Wohl und Wehe ganzer Völker. Wer daher jenen Satz für sich anführen wollte, der hätte die erschöpfendste Prüfung der Frage zu widmen, ob an dem Halten des Wortes, oder an dem Bruche desselben das Wohl oder Wehe der Nationen hänge. Nach dem, was wir von den Bestrebungen Preußens seit dem 23. Januar 1849 angeführt haben, wird Jeder sich selbst sagen müssen, daß, nach unserer Ueberzeugung, in dem gegebenen Falle das treue Beharren bei den Vorschriften des Bundes und seiner Verfassung nicht allein der preußischen, sondern auch der gesammten deutschen Nation ersprießlicher gewesen wäre. Doch wir können irren. Es ist daher nicht unnütz, den gegenwärtigen Stand der Dinge genauer in's Auge zu fassen. Vom Anbeginn der preußischen Versuche, einen Bundesstaat zu Stande zu bringen, hat dieses Cabinet darüber keinen Zweifel gehabt, daß derselbe zu seiner endlichen Gültigkeit der Anerkennung der europäischen Großmächte bedürfe. Mehrere Stellen in den betreffenden Schriften legen dafür Zeugniß ab. Eine beistimmende Erklärung im Voraus darüber zu erwarten, wäre an sich selbst eitle Hoffnung gewesen, und diese Voraussetzung konnte sich um so weniger bewahrheiten, als die ersten Mitglieder des von Europa anerkannten deutschen Bundes, Oestreich an der Spitze, auf ihrem Widerspruch beharrten. Aber es wäre vielleicht die Zustimmung und mindestens moralische Unterstützung von England und Frankreich, das unthätige Zuwarten von Rußland zu erwarten gewesen? Ein derartiges Entgegenkommen durfte nur voraus-

gesetzt werden gegenüber einer Macht, die mit der Klarheit, die Friedrich II. eigen war, die aus innerster Ueberzeugung hervorgegangenen Pläne verfolgte; spitzfündige Theoreme, zu dem Zwecke aufgestellt, die Kräfte erst zu erwerben, die zu ihrer Durchführung nöthig sind, haben nie die Sympathie Anderer erwecken können, und waren auch nie die Sache von dem Königlichen Verfasser jenes Satzes, der zu seinen großartigen Plänen stets die Mittel im Voraus berechnet hatte. Auch war es unter den gegebenen Umständen das gefährlichste Spiel, die europäischen Großmächte durch die Haltung in der dänischen Frage sich zu entfremden. Denn so sehr durch den vielleicht harten Entschluß, diesen Frieden abzuschließen und durch den Abschluß selbst die Hoffnung auf den Beifall Englands, Rußlands und Frankreichs begrüudet wurde, eben so sehr wurde die Zuneigung dieser Mächte verscherzt, als Preußen selbst die Ausführung desselben behinderte. Wir kommen also zu dem Schluß, daß diese Macht in dem Augenblick, da sie meinte, um ihrer Ehre Willen kriegerische Rüstung anlegen zu müssen, auf sich selbst, auf die Treue und Tapferkeit seines eigenen Heeres beschränkt war. Gewiß ein schöner Grund, auf dem eine große Hoffnung zu bauen ist; denn wer möchte daran zweifeln, daß, wenn der Königliche Kriegsherr in Preußen seinem Heere ruft, dieses keinen, und wäre es der schwerste Dienst versagen werde. Auch Friedrich II. — so hörten wir schon längst Preußens Organe sprechen — hat einst ganz Europa widerstanden. Aber der Krieg, den er im August 1756 begann, war geboten zur Abwehr eines Angriffs, der nicht mehr und nicht minder als die Vernichtung seiner ganzen Macht zum Zwecke hatte. Wir sehen im jetzigen Falle keine Aehnlichkeit mit Jenem. Auch standen dem, in der That einzigen Kriegsheere des zweiten Friedrich andere, in jedem Falle weit geringere Kräfte gegenüber, als zur Zeit gegen Preußen sich erheben. Diesem Bedenken helfen gewisse Blätter mit

leichter Mühe ab. Preußische Blätter, von den Organen der Regierung inspirirt, sprechen allerdings nur von preußischer Ehre, von der Summe preußischer Rechte. Sie achten in ihrer Aufregung nicht auf den Widerspruch, der zwischen diesen Anrufungen und den hohen Betheuerungen liegt, die wir seit der Proclamation vom 21. März 1848 wiederholt gehört haben. Eine große Menge anderer Stimmen aber verstehn unter dem beabsichtigten Kriege einen Kampf der deutschen Einheit gegen den Particularismus, des constitutionellen Princips für Deutschland gegen den Absolutismus. Und sie sind leider durch die berichteten Vorgänge zu diesem Irrwahn berechtigt. Möge die specifisch Preußische Ehre sich dagegen sträuben, wie sie will, sie wird den Bund mit den revolutionären Elementen nicht allein nicht verschmähen können, nein, sie wird ihn sogar anrufen, wenn der Beginn des verhängnißvollen Kampfes den Preußen die Täuschung benimmt, daß sie es mit geringen Kräften zu thun haben.

So würden wir denn in Deutschland nicht den Krieg der Staaten untereinander, wir würden und müßten unfehlbar den Bürgerkrieg erleben. Und was sollte das Ende sein?

Entweder die neu angefachte Flamme der Revolution wird durch die Begeisterung derer, die für Recht und Ordnung, für die Treue an dem Gesetz und seine Träger kämpfen, glücklich gedämpft. Dann müssen wir erwarten den Untergang einer Macht, die für Deutschlands Wohl und Einigkeit von dem höchsten Werthe sein könnte, wenn sie ihre Stellung in dieser Beziehung, ihren Beruf für diese zu erkennen und auszufüllen vermöchte; nächstdem die Schöpfung eines Staatensystems, das schwerlich die Gewähr für den Bestand deutscher Einigkeit und Unverletzlichkeit bieten könnte, die gerade in der Verschiedenheit der jetzigen deutschen Staaten hinsichtlich ihrer Macht und Ausdehnung auf dem Wege des Föderativsystems

gefunden werden kann. Man täusche sich nicht mit der schmeichlerischen Hoffnung, daß Rußland die Vernichtung Preußens nicht zugeben werde. Allerdings ist diesem Staate eine bedeutende Nachbar-Macht im Norden Deutschlands Bedürfniß. Seine Ansprüche sind aber gestellt auf eine Staatskraft, die mit Grundsätzen Schritt hält, welche dauernde Ordnung und strenge Gewissenhaftigkeit in dem Halten der Verträge verbürgen. Eine Macht, die, der Revolution in die Arme geworfen, keine Gewähr für dauernde Zustände bietet, nur die Besorgniß einer beständigen Unruhe, steten Wechsels der Verhältnisse erweckt, muß Rußland als Nachbar verschmähen, oder es muß durch die Ausdehnung seiner eigenen Grenzen, vielleicht bis in das Gebiet deutscher Zunge hinein zu der Vernichtung derselben beitragen. Frankreich kann nicht minder bei einer demokratischen Schilderhebung den gleichgültigen Zuschauer abgeben; Provinzen, die seit dem Pariser Frieden wieder deutsch geworden sind, könnten leicht als Preis der Betheiligung von ihm gefordert werden. Und England? Wird dieser stolze Inselstaat das unwürdige Spiel fortsetzen, das wir bei dem italienischen Kriege, bei der ungarischen Empörung mit Entrüstung sehn mußten? Wir vermögen nicht zu entscheiden, ob die bundes- und vertragswidrigen Bestrebungen Preußens, bis zum Kriege getrieben, irgend einen Stützpunkt an England finden würden. Unzweifelhaft ist es dagegen, daß, wenn Großbritannien irgend ein Gewicht für Preußen in die Wagschale wirft, der dafür gesetzte Preis den Gewinn vernichtet. Es kann kein anderer sein, als Unterwerfung des norddeutschen Handels unter die Dictatur der englischen See- und Handelsmacht.

Oder die zerstörenden Elemente, mit Preußens trefflichem Heere im unnatürlichen Bunde, gewinnen den Sieg über die Partei der Ordnung und des Gesetzes. Was dann? Diese

Frage zu beantworten, liegt außerhalb des Gesichtkreises menschlicher Voraussicht. Soviel ist aber gewiß, das Preußen, das jetzt den Krieg begönne, würde auch bei seinem siegreichen Ende nicht fortbestehen, und so ist der Tag, an dem dieser Krieg ausbricht, nicht allein der letzte Tag des heutigen Preußen, er ist wahrscheinlich auch der letzte Tag eines Deutschland, daß, wenn es auf naturgemäßen Grundlagen zur Einigkeit gelangte, nicht nur zu seinem eigenen Frommen eine ruhmwürdige Stellung einzunehmen vermöchte, sondern auch dem ganzen europäischen Staatensysteme zum Stolze und zum Heile gereichen würde.

Wir sollten meinen, die Frage, ob jener Satz Friedrich II. auf den gegebenen Fall angewendet werden dürfe, beantworte sich hiernach von selbst. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß der Schatten des großen Königs, wenn er seine Worte zur Unterlage oder Entschuldigung solchen Beginnens gemißbraucht sähe, sich im höchsten Zorne abwenden müßte.

Fragt man aber dennoch, wie nach so vielen auf dasselbe gehäuften Vorwürfen Preußens Ehre zu retten sei, so zweifeln wir nicht, daß viele seiner Söhne die rechte Antwort darauf zu geben wüßten. Manche ehrfurchtgebietende Stimme, die schon seit Jahr und Tag mitten in der Verwirrung sich Geltung verschaffte, bürgt uns dafür. Die Partei solcher Stimmen ist nicht gering im Preußischen Staate. Ihre Unterstützung, Billigung und Rechtfertigung wird auch der Regierung zu Statten kommen, wenn der noch immer herrschende Terrorismus für den falschen Weg beseitigt ist. Verlassen eines Planes, der nicht zum Heile führen konnte, weil er nicht gut, nicht recht war, Rückkehr zu der Treue gültiger Verträge; nicht aber eine halbe Entsagung, die gleichsam nur für einen Aufschub auf gelegenere Zeit gelten dürfte, gänzliches Aufgeben des seit dem unseligen Jahre 1848 angenommenen Systems und Wiederherstellung des Einverständnisses mit ganz Deutschland auf den

Grundlagen des Föderativsystemes; das ist die unabweisliche Bedingung für die Heilung der großen und schweren Krankheit. Es ist gewiß kein schmachvoller Schritt, den wir erwarten, denn nach dem, was vorausgegangen, gehört unzweifelhaft ein großer Muth dazu, es gehört dazu der Muth eines großen Geistes, würdig einer großen Nation. Es ist ferner kein undankbarer Schritt, den wir erwarten; denn die Edelsten der deutschen Nation werden das Opfer, das eine der ersten Mächte Deutschlands dem Bestande und der Einheit des großen Vaterlandes bringt, zu schätzen wissen mit der Anerkennung, Ehrfurcht und Achtung, die Preußens Größe und seiner Geschichte gebührt.

Nachschrift.

Der gegenwärtige Aufsatz war kaum beendigt und dem Druck übergeben, als sich die Kunde von der am 29. November zu Ollmütz abgeschlossenen Punctation verbreitete. Die Hoffnungen für die Erhaltung eines dauernden Friedens faßten von Neuem um so festeren Fuß, als bald darauf die Vertagung der Kammern zu Berlin dafür Bürgschaft gaben, daß die Krone Preußen die ernstliche Absicht habe, über Leidenschaft und Aufregung sich erhebend, die Verhältnisse der Versöhnung mit Ruhe entgegenzuführen. Aber wenige Tage später, als der Wortlaut jener Punktation in mehreren Blättern veröffentlicht wurde, stiegen neue Bedenken darüber auf, ob die getroffene Uebereinkunft für befriedigend erachtet werden dürfe? Sie finden ihre Begründung nicht allein darin, daß in den vier Paragraphen nirgends der Bundesversammlung gedacht ist. Vielmehr erscheint es beschwerend, daß für dieselbe die Benennung gebraucht worden: „die in Frankfurt vertretenen Regierungen" oder „Oestreich und die ihm verbündeten Regierungen", und noch mehr, daß der in dieser Weise umschriebenen Bundesversammlung unter der Benennung „Preußen und seine Verbündeten" die Union als eine gleichberechtigte Gesammtheit entgegengestellt worden ist.

Es läßt sich mit einigem Grunde annehmen, daß die ernstliche Absicht, die Versöhnung zu Stande zu bringen, die Vermeidung eines Ausdrucks geboten habe, den Preußen als berechtigt nicht habe ansehen können. In dieser Hinsicht würde Oestreich der schon in Warschau aufgestellten Ansicht, daß vor der Hand von der Anerkennung der Bundesversammlung von Seiten Preußens abzusehn sei, gefolgt sein. Dagegen darf eingehalten werden, daß, wenn dem Königl. Preußischen Minister nicht zugemuthet werden durfte, durch Unterzeichnung einer Punktation, in welcher die Bundesversammlung als eine berechtigte Gesammtheit erwähnt wurde, dieselbe factisch anzuerkennen, noch weit weniger an den K. K. Oestreichischen Mi-

nister das Ansinnen zu stellen war, Preußen und seine Verbündeten überhaupt als eine Gesammtheit zu betrachten, welche in dem vorliegenden Falle nur irgend welche Berechtigung genösse. Denn wäre selbst der undenkbare Fall möglich, daß von den Preußischerseits aufgestellten Behauptungen, hinsichtlich der untergegangenen Bundesverfassung, etwas sich begründet fände, so steht dennoch den Ansprüchen der Union — hier Preußen und seine Verbündeten genannt — in den Angelegenheiten, welche hier regulirt werden sollten, ein doppelter, nicht zu beseitigender Einwurf entgegen. Zuerst hat Preußen nie und an keinem Orte behauptet, daß der deutsche Bund untergegangen sei. Es ist aber schwer, ja unmöglich, zu rechtfertigen, wenn ein Bundesgenosse — denn das ist Preußen seiner eigenen Angabe nach sowohl von Hessen, als von dem König von Dänemark, als dem Herzog von Holstein — seinen anderen Bundesgenossen nicht allein den Schutz nicht gewährt, den er ihm leisten sollte, sondern auch die Gewährung des Schutzes, zu dem andere, treuere Bundesgenossen bereit sind, mit bewaffneter Hand zu verhindern und zu verkümmern versucht. Sollte man aber auch in der That zu der Voraussetzung sich verirren wollen, daß der gesammte deutsche Bund untergegangen sei, so würde daraus um so unleugbarer die volle Souveränetät aller bisherigen Bundesglieder, mithin also auch die volle Berechtigung des Kurfürsten von Hessen sowohl als des König-Herzogs von Dänemark und Holstein folgen, diejenigen anderen Souveräne, welche er als seine Bundesgenossen oder sonst zu diesem Zwecke als geeignet ansieht, um den bedürftigen Schutz gegen rebellische Unterthanen anzurufen. Hinsichtlich Dänemarks steht noch dazu Preußen die Thatsache entgegen, daß diese Macht den Frieden abgeschlossen und folglich auch die Zusage mitgegeben hat, daß behufs der Pacification Holsteins vorerst die Bundeshülfe anzurufen sei. Es ist auch unseres Wissens dabei nicht ausgemacht worden, daß die Gewährung dieser Bundeshilfe nicht in Frankfurt a. M. beschlossen werden dürfe.

Nach diesen Vordersätzen erscheint es einleuchtend, daß, wenn nicht unleugbaren Rechten etwas vergeben werden und

dennoch mit möglichster Schonung der gegnerischen Ansichten verfahren werden sollte, von Seiten Oestreichs die unweigerliche Forderung an Preußen zu stellen war, daß diese Macht, abgesehen davon, ob sie allein stehe oder sich für verbündet mit anderen deutschen Fürsten halte, den Operationen in Hessen sowohl als in Holstein weiter keine Hindernisse in den Weg lege. Indem man aber die Mitwirkung Preußens und seiner Verbündeten in dieser Bundesangelegenheit zugestand oder verabredete, ohne daß diese Mitwirkung auf Grund der allerdings noch bestehenden Bundesverfassung verlangt werden sollte oder mochte, wurde der Union — die nach den Grundgesetzen des Bundes unter jeder Benennung unberechtigt ist — ein unverdientes Anerkenntniß gewährt, der Bundesversammlung aber eine wohlbegründete Anerkennung entzogen. Wir haben bei der Reactivirung des Bundestages eine andere Absicht nicht erkennen können, als die der Wiederherstellung der rechtlichen Grundlage, die von der Revolution des Jahres 1848 gewaltsam angegriffen und von den in ihrem Sinne fortgesetzten Bestrebungen mit Zerstörung bedroht worden war. Setzt man diese Bundesversammlung auf eine Linie mit einer Vereinigung, die nur aus jenen Bestrebungen hervorgegangen ist, so macht man unfehlbar der Revolution ein Zugeständniß, das doppelt gefährlich ist in einer Zeit, deren Heilung einzig und allein in der Wiederherstellung der Rechtsbegriffe und des Rechtes selbst gefunden werden kann.

So muß nach unserer Ansicht das Urtheil aller derer lauten, welche die Revolution auf eine befriedigende Weise geschlossen sehn wollen, ein Wunsch, der allerdings nicht in zeitweilig beschwichtigenden, sondern nur in solchen Maßregeln seine Befriedigung finden kann, welche die Wirkungen der Willkür, von der jede Revolution ausgeht, erschöpfend entfernen und an ihre Stelle den Rechtszustand, der auch für die Zukunft Dauer verspricht, treten lassen.

Dagegen sucht eine Ansicht sich Geltung zu verschaffen, welche in dem nicht abzuleugnenden Zugeständnisse eine von der Nothwendigkeit gebotene und somit gerechtfertigte Nachgiebigkeit erkennen will. Es mag nicht leicht sein, darüber

zu entscheiden, von welchem Gewicht dem Unterrichteteren die Betrachtung der nach allgemeiner Zerstörung und Verwirrung strebenden Elemente in ganz Europa erscheinen müsse. Daß der Ausbruch eines Krieges ihnen erwünscht sein werde, kann keinem Zweifel unterliegen. Wir haben selbst angedeutet, daß ihre Verbindung mit der Preußischen Macht nicht unwahrscheinlich sei, und müssen wiederholen, daß die Beseitigung der beunruhigenden Aussicht auf einen Kampf von Deutschen gegen Deutsche im höchsten Grade wünschenwerth war. Ob aber die Hoffnungen auf Erfolg von jener Seite so begründet erscheinen dürfen, daß von der Seite derer, welche die Wiederherstellung des Rechtes sich zum Ziele gesetzt haben, man geneigt sein darf, den Kampf auch um den Preis des Rechtes selbst zu vermeiden, muß dahingestellt bleiben.

Es wird ferner zur Erläuterung und Rechtfertigung der Ollmützer Punctation angeführt, daß es sich bei derselben überhaupt nur um ein zeitweiliges, das Rechtsprinzip nicht verletzendes Zugeständniß handle. Wenn wir diesen Einwand richtig verstehn, so giebt man sich der gerechten Hoffnung hin, daß für die Beschlüsse, welche hinsichtlich der Neugestaltung des deutschen Bundes in den Dresdner Conferenzen zu fassen sind, von den Grundsätzen der deutschen Bundesverfassung nichts vergeben sei, daß also die Anerkennung der Union als einer berechtigten Gesammtheit in diesen Conferenzen von keiner Wirkung sein dürfe.

Eine andere Auffassung würde allerdings dem Standpunkte, den das K. K. Oestreichische Cabinet vom November 1848 an auf die ehrenhafteste Weise festgehalten hat, auf das Entschiedenste widersprechen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß eine Verständigung Oestreichs mit Preußen darüber, daß bei der beabsichtigten Revision der deutschen Bundesverfassung sofort von den bisher bestehenden Grundsätzen derselben abzusehn sei, die einzige Bedingung sein könnte, unter welcher auch in diesen Conferenzen die bisher bundesgetreuen Regierungen als die eine und Preußen mit den ihm verbündeten Regierungen als die andere Gesammtheit gleichberechtigt einander gegenüberstehn dürften. Gegen eine solche Befürchtung

mag es erlaubt sein, die eigenen Worte einer unterm 15. September d. J. an den K. K. Oestreichischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister zu Berlin erlassenen Weisung anzuführen:

Wir können uns hier der Frage nicht enthalten, ob nicht ein moralischer, ein indirecter Zwang geübt werden würde, wenn nach factischer Auflösung der Verträge von 1815 und 1820 und in Ermangelung eines schützenden Bundes-Organs in dieser Weise vorgegangen und die dissentirenden Regierungen in die Lage versetzt werden wollten, sich zu fügen oder verlassen und hilflos zu bleiben? Wo blieben da die Bürgschaften, welche die Verträge des Bundes allen Genossen des Bundes gewährt haben, wo bleibt der Schutz der von ihnen durch diese Verträge erworbenen Rechte?

Aber es muß diesen Worten, welche das K. K. Oestreichische Cabinet vor kaum drei Monaten aussprach, noch die Betrachtung hinzugefügt werden, daß jede Vereinigung, welche auf eine willkürliche Auffassung der deutschen Verhältnisse begründet würde, möge diese Auffassung nun den Untergang der ganzen bisherigen Bundesverfassung oder nur einzelner Theile derselben voraussetzen, in sich selbst den Keim der Zerstörung und unabsehbarer Erschütterungen für Deutschland nicht allein, sondern für ganz Europa tragen müßte. Es genügt dabei nicht, daß an den allgemein anerkannten Satz erinnert werde, daß jedes Erzeugniß der Willkür, nur durch solche zu erhalten sei, oder der unbesiegbaren Kraft des Rechtes unterliegen müsse. Vielmehr tritt in gegebenem Falle die Anschauung ungerufen vor das geistige Auge, daß eine Neugestaltung Deutschlands, auf dem Grundsatze des Dualismus errichtet, einer Zerstörung des bisherigen Deutschland gleichkommen und die Einigkeit dieser beiden aus dem ehemaligen Deutschland neugeschaffenen Körper auf lange, vielleicht für alle Zeiten verbannen würde. Oestreich und Preußen als europäische Großmächte in den Raum gezwängt, der, so lange wir die Geschichte kennen, so weit wir aus den Kämpfen der Sachsen und Franken, der schwäbischen und welfischen Partei Belehrung und Erfahrung zu schöpfen vermögen, immer nur eine einige Berechtigung im Bereich der europäischen Staaten erstrebte, würden genö-

thigt und berufen sein, einen wiederholten Kampf auf Tod und Leben unter einander zu bestehn, einen Kampf, der nur mit der Vernichtung der einen oder anderen Größe oder aber mit der Vernichtung beider, mit der endlichen Zerstörung deutscher Sitte und Gewohnheit unter der Herrschaft fremder Mächte schließen könnte. Es ist unmöglich, daß das K. K. Oestreichische Cabinet, daß das bessere Gefühl des Preußischen dieser Wahrheit die Augen verschließen könne. Halten wir daher an der Hoffnung fest, daß der Zielpunkt der beginnenden Conferenzen kein anderer, als die Aufrechterhaltung und da nöthig Wiederherstellung des Rechtes, nicht die Neugestaltung nur Oestreichs oder Preußens, sondern die Herstellung eines einigen Deutschlands sein werde.

Druck von E. Blochmann und Sohn.

Dresden, gedruckt bei E. Blochmann und Sohn.